Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1878)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1878 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentlidje Sommersikung 1878.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 10. Juli 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Juli nächstkünstig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzussinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

A. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten:
- 1. Ueber die stattgehabten Bahlen und die eingelangten Bahlbeschwerden.
- 2. Ueber bie provisorische Bertheilung ber Direktionen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

- b. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.
 - c. Der Direktion ber Finangen.
- 1. Nachfreditbegehren für den Großen Rath.
- 2. Nachtreditbegehren für die Amts= und Gerichtsschreibereien.
- d. Der Direktion ber Domanen und Forsten. . Räufe und Berkaufe.
 - e. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1. Strafen= und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.

B. Wahlen

1. zweier Mitglieder bes Regierungsrathes,

2. des Prasidenten, sowie von 8 Mitgliedern und zwei Suppleanten des Obergerichts,

3. von fammtlichen Regierungeftatthaltern,

4. von fammtlichen Gerichtsprafibenten.

Für den erften Tag werden auf die Tagesordnung gesetht die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Dienstag den 23. Juli. Für

58

biesen Tag merben bie Mitglieder bei Eiben einberufen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident: R. Brunner.

Erste Sikung.

Montag den 22. Juli 1878. Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 182 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bürki, Gruber, Immer in Meiringen, Nägeli, Kölhlisberger in Walkringen, Köthlisberger in Herz zogenbuchsee, Schwab, Sterchi, Streit, v. Tscharner, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Am-bühl in der Lenk, Arn, Aufranc, Baume, Berger, Blösch, Boß, Brand in Ursenbach, Brand in Vielbringen, Burri in Suggisderg, Charpié, Clémençon, Eberhard, Engel, Flück, Friedli, Frutiger, Galli, Glaus, v. Grünigen, Gurtner, Hander, Hanger, Saul, Stans, D. Stungen, Gutther, Halbemann, Haufer, Hennemann, Herren, Hilbrunner, Hoffetter, Jmobersteg, Jobin, Keller, Klape, Klening, Kohler in Thunstetten, Lenz, Mühlemann, Oberli, Kenser, Kissakard, Rosser, Koth, Ruchti, Echaad, Schüpbach, Sciler, Stettser in Eggiwyl, Tschannen in Dettligen, Walther in Krauchthal, Wegnwüller Mütkrich Lehnber Linge. Wegmüller, Wüthrich, Zehnber, Zingg.

Rach Eröffnung der Sitzung geht ber Berr Brafibent fofort über gur

Cagesordnung:

Portrag über die getroffenen Nachwahlen in den Großen Rath.

Den Wahlverhandlungen zufolge sind ernannt:

1) im Bahlfreife Dieberfimmenthal an Plat bes zurndigetretenen Herrn Schmieb, Argt in Wimmis:

Herr Jakob Ueltschi, alt Großrath in Darftetten 2) im Wahlfreise Bern, mittlere Gemeinde, an Plat des Herrn Regierungsrath Rohr:

Herr Fürsprecher Albert Steck in Bern; 3) im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, am Plat bes Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl:

Herr Hauptmann Rud. Thormann in Bern; 4) im Wahlfreise Signau, am Plat bes verftorbenen Berrn Bieri :

Herr Karl Karrer, Fürsprecher in Sumiswald; 5) im Wahlfreise Sumismalb, am Plat bes herrn

Regierungsrath Scheurer :

herr Fürsprecher Karl Rarrer, ber nämliche; 6) im Wahlfreise huttwyl, am Plat bes verstorbenen Herrn Zaugg:

Herr Dr. Wilh. Willener, Arzt in Huttwyl;

7) im Wahlfreise Rirchberg, am Plat des gurud: getretenen Berrn Lehmann:

herr Louis Cuenin, handelsmann in Rirchberg; 8) im Wahlfreise Schupfen, am Platz bes herrn Regierungsrath Rat und bes herrn Stähli, Argt, ber gurudgetreten ift:

Herr Joh. Stämpfli, Suppleant in Schwanden, Herr Bend. Kätz, Notar in Seewyl; 9) im Wahlkreise Erlach, am Platz des zum Amt= Schreiber gemählten Berrn alt Regierungerath hartmann:

Herr Fürsprecher Gustav Sigri in Erlach.

Gegen biefe Bahlverhandlungen find teine Ginfprachen cingelangt, und ba fie auch feine Unregelmäßigkeiten barbieten, fo merben fie auf den Antrag bes Regierungs= rathes gultig erklart.

Es leiften nun ben verfassungsmäßigen Gib fammtliche neugewählte Mitglieder, sowie ber bis jest unbeeibigt ge= bliebene Herr Flückiger.

Entlaffungsgefuch

bes Herrn Dr. jur. Rudolf Weber, als Gerihtspräsident von Laufen.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird bemselben in allen Ehren und unter Berdankung ber ge= leifteten Dienfte entsprochen.

Der Herr Brafibent verlieft folgende

Angüge :

1. Der Regierungsrath möchte eingelaben werben, bie nachgenannten Bestimmungen bes Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Mai 1878, weil mit dem Gefet über die Umts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 im Widerspruch stehend, zurückzunehmen, refp. aufzuheben :

a) den § 11, b) den § 12, diesen, soweit es die Hypothekarkassadar=

leben anbetrifft. 2. Die Wirkungen dieser Zurücknahme resp. Aufhebung seien auf ben 1. Juli 1878 zurudzudatiren.

Bern, ben 22. Juli 1878.

Wyttenbach, Großrath.

Der Regierungsrath möchte eingelaben werben, die Frage zu untersuchen, und mit Beforderung Bericht und Untrage barüber zu hinterbringen, ob im Hinblick auf § 3 und § 26, zweites Alinea, bes Gefetzes über Die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. Marz 1878 die gleichzeitige Bekleidung ber Stelle eines Amtschaffners mit berjenigen eines Umt= schreibers noch verträglich und gesetzlich statthaft sei.

Bern, ben 22. Juli 1878.

Wyttenbach, Großrath.

Neberweisung von Craktanden an Kommissionen.

In Vereinigung bes Traktandencirkulars werben bie Vorlagen über Naturalisations- und Strafnachlaggefuche an bie Bittschriften-, biejenigen über Stragen, Brucken und Expropriationen an die Staatswirthichaftstommiffion gewiesen.

Einsprache gegen die Wahlverhandlung des Wahlkreises Thierachern vom 2. Juni betreffend die Wahl des herrn v. Fifcher.

Der Vortrag bes Regierung Brathes wirb verlefen; er lautet:

Meine Herren!

Laut Wahlprotokoll wurde am 2. Juni abhin, im Wahlfreise Thierachern im zweiten Strutinium mit 413 von 804 in Berechnung gezogenen Stimmen Herr Eduard v. Fischer, Gutebefiger im Eichberg , zum Mitglied bes Großen Rathes gewählt. Der Gegenkandibat erhielt 384 Stimmen.

Um 7. Juni langte eine am 5. gleichen Monats batirte Eingabe von mehrern Stimmberechtigten des Wahlfreises Thierachern beim Regierungsstatthalteramte Thun ein, in welcher angebracht wurde, daß bei der Berhandlung vom 2. Juni folgende Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien: 1) zwei Burger von Uetenborf hatten an ber Wahl theilgenommen, welche das gesetzliche Alter nicht beseffen; 2) ein Burger von Amfoldingen habe für feinen Miethomann geftimmt; 3) ein

Burger von Längenbuhl habe mehrere Stimmfarten bei sich gehabt und mahrscheinlich auch verwendet. In einem vom 9. Juni batirten, am 10. gleichen Monats, somit nach Ablauf der gefetzlichen Frift beim Regierungeftatthalteramt Thun eingelangten Nachtrag wird im Weitern angebracht: 1) Johann Baumann, Schufter in Uetenborf fei vor der Bahl von haus zu Haus gegangen und habe an mehrern Orten, namentlich beim Wagner Durtschi im Rehr zu Uetenborf zur Theilnahme an der Wahl des Herrn v. Fischer aufgefordert, mit der Bemerkung, es solle Alles zur Urne gehen, es gebe dann zu trinken; 2) in der Wahlurne zu Amsoldingen hatten sich bei ber Bahl bes herrn v. Fischer mehr Stimmzedbel als Musweiskarten vorgefunden, die überschüffigen, leer eingelaufenen Stimmzeddel feien vom Bablburean einfach beseitigt worben.

Mus den Alten über die vom Regierungsftatthalter von Thun geführten Untersuchung ergibt sich nun Folgenbes:
1) allerdings haben zwei Burger von Uetendorf an der Bahl= verhandlung theilgenommen, die das Alter ber Stimmfähigsteit noch nicht erreicht hatten; 2) es ist ferner ermittelt, daß ein Burger von Amfoldingen für feinen Miethsmann geftimmt hat; 3) es ist ebenfalls konstatirt, daß in Amsoldingen nur 215 Stimmkarten, dagegen 221 Stimmzeddel eingelangt sind. Der Präsident und ein anderes Mitglied des Ausichusses glauben, es habe hier nur ein Berfeben obgewaltet, indem die überzähligen Zedbel an andern angeklebt und nicht über-schrieben gewesen seien. Es sind benn auch im Protokoll 7 Stimmzedbel als ungultig bezeichnet. Die Angabe, bag ein Burger von Längenbuhl mehrere Stimmkarten bei fich gehabt habe, scheint sich auf eine frühere Berhandlung zu beziehen. Was endlich die bem Johann Baumann zugeschriebene Meuße= rung betrifft, so gibt derselbe in seiner Abhörung zu, auf Befragen, ob es Etwas zu trinken gebe, gesagt zu haben: "ich weiß es nicht, wenn es Etwas gibt, so werben wir es nehmen." Der Zeuge Christian Durtschi beponirt: Baumann habe gesagt, es könnte vielleicht Etwas zu trinken geben, versprochen habe er aber Nichts, und ber andere Zeuge, Johann Wenger, will gehört haben, daß gesagt worden, es gebe jedenfalls zu trinken, wenn Herr v. Fischer gewählt werde, von Bersprechungen will er dagegen nichts wissen.

Nach der Ansicht des Unterzeichneten sind die amtlich er= mittelten Unregelmäßigkeiten, welche bei ber Berhandlung vom 2. Juni abhin im Wahlkreise Thierachern vorgekommen, so rügenswerth sie an und für sich auch sein mogen, doch nicht solcher Natur, daß sie eine Annulirung des Wahlergeb= niffes genügend zu begründen vermöchten, zumal fie auf biefes Ergebniß keinen entscheibenden Ginfluß ausgeübt haben. (§ 33

bes Dekrets vom 11. März 1870).

Ich erlaube mir beshalb, bei Ihnen, meine Herren, zu Handen bes Großen Rathes den Antrag zu stellen, es möchte die am 2. Juni abhin im Wahlkreise Thierachern erfolgte Wahl bes herrn Couard v. Fischer im Gichberg als gültig anerkannt werben.

Mit Hochachtung

Der Regierungspräsibent: Rohr.

Bern, den - Juli 1878.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Em= pfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1878.

Namens bes Regierungsrathes: (Folgen bie Unterschriften.)

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben bem verlesenen Bortrage entenommen, daß bei Untersuchung der Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Herrn v. Fischer in Thierachern keine so gravirene ben Thatsachen ausgesunden werden konnten, daß ein Antrag auf Rassation dieser Wahl motivirt wäre. Es sind zwar einige Unzukömmlichkeiten vorgekommen, allein man kann sie nicht als eigentliche Ungesetlichkeiten bezeichnen. Dazu kommt, daß, wenn man auch die wenigen bestrittenen Stimmen in Abzug bringen würde, kein anderes Resultat herauskäme. Wenn man serner diese Wahlbeschwerden den weitern vorliegenden Beschwerden gegenüberhält, so läßt sich da so wenig sagen, daß man nicht einen Antrag auf Kassation stellen kann. Es wird beshalb die Walidirung der Wahl beautragt.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Rom= mission. Die Kommission stimmt bem Antrag bes Regie= rungsrathes bei, und ich habe dem Vortrag des Regierungs= rathes nur Weniges beizufügen. Ich will nur einen Punkt berühren, der in diesem Bortrage nicht enthalten ift. Die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn v. Fischer ist nämlich von einem Christian Hänni als Präsident und von einem S. Mühlethaler, Lehrer, als Sefretar einer 15gliedrigen Versammlung unterzeichnet. Es könnte nun ba bie Frage aufgeworfen werden, ob eine berartige Bersammlung übershaupt zur Einreichung einer solchen Wahlbeschwerbe qualissigirt sei und ob die Betreffenden nicht alle als Private hatten unterzeichnen sollen. Indessen ist biese Frage für die Regierung und die Kommission eine mußige, da sie die Balidirung der Wahl beantragen. Es ift allerdings nachgewiesen, daß drei Bersonen an ber Wahlverhandlung theilgenommen haben, ohne ftimmberechtigt zu fein. Bon biefen hatten zwei noch nicht bas gesetliche Alter, indem der Gine am 6. August und ber Undere am 15. September 1858 geboren ist. Bur Entschuldigung dieser Beiben mag angeführt werden, daß sie bereits Militärdienst gethan, und daß auf bem Lande vielfach die Ansicht verbreitet ist, man sei, wenn man Militärdienst geleistet, auch stimmberechtigt. Auch die Gemeindsbehörde stand in diesem Glauben. Sobann hat ein Bürger von Amsoldingen für seinen Miethsmann gestimmt. Das ist allerdings unzulässig, kann aber keinen Raffationsgrund bilben, weil nach § 33 des Wahlbefretes vom 11. März 1870 eine Wahlverhandlung wegen Theilnahme Nichtstimmberech= tigter nicht ungültig erklärt werden kann, wenn daburch bas Wahlresultat nicht geandert worden. Da nun herr v. Fischer 29 Stimmen mehr erhalten hat als sein Mitkonkurrent Mefferli, so murbe er auch nach Abzug obiger 3 Stimmen immerhin gemählt jein. In ber Beschwerbe ist auch gesagt, es sei zu Erinken versprochen worden, allein die Untersuchung hat herausgestellt, daß bies leeres Geschmätz war. Ich em-pfehle also Ramens der Kommission die Balibirung ber Wahl bes Herrn v. Fischer.

Der Große Rath pflichtet biesem Antrage ohne Einsprache bei.

Einsprache gegen die Wahlverhandlung des Wahlkreises Thierachern betreffend die Wahl des herrn Dr. jur. v. Cscharner.

Der Bortrag bes Regierung grathes lautet folgen= bermaßen:

Meine Herren!

Lant Wahlprotokoll wurde Sonntags den 12. Mai abhin im Wahlkreise Thierachern im zweiten Skrutinium mit 389 von 687 in Berechnung gezogenen Stimmen Herr Lubwig v. Tscharner von Vern zum Mitglieb des Großen Rathes gemählt. Am 3. Juni abhin wurde dem Regierungsstatthalter von Thun eine von mehreren Wählern des genannten Wahlkreises unterzeichnete, vom 2. gleichen Monats datirte Beschwerde eingereicht, in welcher verlangt wurde, daß in Betreff der darin bezeichneten Klagepunkte eine amtliche Untersuchung angehoben, eventuell die Wahlverhandlung ungültig erklärt werde. In einer nachträglichen Eingabe vom 9. Juni wurde noch angebracht, daß Herr v. Tscharner zur Zeit der Wahl das gesetzliche Alter noch nicht beseinen habe.

Mus ben Aften über bie vom Regierungsftatthalteramt Thun geführte Untersuchung ergibt sich nun, daß allerdings bei ber in Frage stehenden Wahlverhandlung verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen find; insbesondere ift konstatirt, daß mehrere Stimmberechtigte zwei Stimmkarten befegen haben, von benen Einer auch zwei Stimmzeddel er= halten und beibe abgegeben hat, bag ein Stimmberechtigter für seine zwei abwesenden Brüder und ein Anderer für seinen im Militärdienst befindlichen Sohn Stimmzeddel erhalten und abgegeben haben. In Betreff der weitern in der Beschwerde hervorgehobenen Unförmlichkeiten hat durch die Untersuchung nichts Bestimmtes ermittelt werden können. Die Beschwerde ist übrigens nicht innerhalb ber gesetzlichen Frist von 6 Tagen, sondern erst drei Wochen nach dem Abstimmungstage einge-reicht worden, und fällt deshalb nach § 31, erstes Lemma, des Defrets vom 11. Marg 1870 auger Betracht. Es icheinen aber auch die ermittelten Unformlichkeiten, fo rugenswerth fie an und für sich auch sind, nicht solcher Ratur zu sein, daß sie eine Kassation der Wahlverhandlung von Amteswegen hinlänglich begründen fonnten.

Dagegen ist noch die Frage zu erörtern, ob die Wahl bes Herrn v. Ticharner mit Ruckficht auf fein Alter als gultig anerkannt werden könne. Laut bei den Akten liegender Be= scheinigung des Civilstandsamtes Bern ist Herr Ludwig v. Tscharner am 18. Juli 1853 geboren. Er hatte somit im Zeitpunkt der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückzelegt, wie es der § 14 der Staatsverfassung für die Wähle darfeit verlangt. Soviel hierseits bekannt, ist ein ähnlicher Verranze voch vie zur Entschaldung durch die konnectente Re-Vorgang noch nie zur Entscheidung durch die kompetente Behörde gelangt, und es fehlt somit an einer Schlugnahme, welche für den vorliegenden Fall als maßgebend betrachtet werden könnte. Es will nun zwar dem Unterzeichneten scheinen, ber Umftand, daß bem Gewählten im Zeitpunkte ber Bahl blos etwas mehr als zwei Monate an bem gefetz= lich erforderlichen Alter gefehlt haben, und daß er dieses Alter an dem Tage, an welchem der Große Rath im Falle sem wird, einen sachbezüglichen Entscheid zu fassen, erreicht haben wird, dürfte zu Gunsten der Gultigkeit der Wahl in die Waagschale fallen. Undererseits halt er jedoch dafür, es liege in der Stellung des Regierungsrathes, sich streng an die gesetlichen Vorschriften zu halten. Bon diesem Standpuntte ausgehend, stellt er bei Ihnen, meine Herren, zu Hauden des Großen Nathes den Antrag, es sei die am 12. Mai abhin im Wahlfreise Thierachern erfolgte Wahl bes Herrn Ludwig v. Tscharner zum Mitglied des Großen Rathes als ungültig zu erflären.

Mit Hochachtung

Der Regierungspräsident: Robr.

Bern, den - Juli 1878.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Emspfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1878.

Namens des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Unregelmäßigkeiten, welche bei ber Wahl des Herrn v. Tscharner vorgekommen sind, sind un= gefähr gleicher Natur, wie diejenigen, welche wir bei ber Wahl bes Herrn v. Fischer behandelt haben. Sie murben nicht einen hinlanglichen Grund bilden zu einer Kaffation ber Wahl. Es wird sich natürlich in ber Folge fragen, ob man überhaupt in dieser Richtung nicht wolke strenger sein, allein für den heutigen Tag hat die Regierung gefunden, cs sei nicht der Fall, daß man wegen solchen Unregelmäßigsteiten, wie sie bei diesen beiden Wahlen vorgekommen sind, eine Raffation eintreten laffe. Run aber kommt bei ber Wahl des Herrn v. Tscharner noch ein ganz anderer Punkt Jahr old Ker war nämlich am Tage der Wahl noch nicht 25 Jahre alt, also nicht wählbar. Aus diesem Grunde sollte die Wahl kassir werden. Auf den heutigen Tag zwar, wo der Große Rath seinen Kufcheid zu sassen hat, hat Herr v. Tscharner bas gesetzliche Alter erreicht. Der Große Rath mag nun entscheiben. Gin ähnlicher Fall ist unseres Wissens noch nie vorgekommen, so bag man in diefer Richtung keinen Unhaltspunkt hat. Die Regierung hat indeffen geglaubt, fie solle sich streng an die gesetzliche Vorschrift halten und trägt daher auf Kassation der Wahl an.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kom= miffion. Die Rommiffion ift mit ber Regierung einverftan= ben, daß die gegen die Wahl eingereichte Beschwerde nicht Gründe barlegt, welche eine Kaffation ber Wahl rechtjertigen würden. Die Kommission ist um so mehr der Meinung, es fei die Beschwerde an und für sich abzuweisen, als sie viel zu spät eingelangt ist. Inbessen hat der andere Grund, daß Herr v. Tscharner zur Zeit der Wahl das versassungsmäßige Alter noch nicht erreicht hatte, die Kommission auch bewogen, dem Antrag des Regierungsrathes beizustimmen, und auf Raffation der Wahl anzutragen. Es liegt zwar ein Bracebenzfall vor. Im Jahre 1863 ist nämlich am 25. Oktober Herr Bundesrath Stämpfli in den Großen Rath gewählt worden. Seine Amtsdauer als Bundesrath ging erst mit dem 31. Dezember 1863 zu Ende, und da nach der damaligen Bunbesverfaffung ein Mitglied bes Bunbesrathes nicht in eine kantonale Behörde, also auch nicht in den bernischen Großen Rath gewählt werben tonnte, fo hat Berr Stämpfli in seinem Schreiben, in dem er fich über bie Unnahme ber Wahl erklärte, sich dahin ausgesprochen, daß er diese Wahl annehme, jedoch unter ber Bedingung, daß bie Amtsdauer erst mit dem 1. Januar 1864 beginne, auf welchen Zeitpunkt er nicht mehr Bundesrath sein werde. Der Große Rath hat am 23. November 1863 diesen Vorbehalt stillschweigend ans

Seftützt auf biesen Präcedenzfall, ber ziemlich gleicher Natur ist, wie ber heute vorliegende, könnte man die Wahl bes Herrn v. Tscharner anerkennen. Indessen glaubt die Rommission, sie wolle sich auf einen aubern Boden stellen. Der § 10 ber Verfassung sagt ausdrücklich: "Wählbar in ben Großen Nath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat." Mit Nücksicht auf diese klare Bestimmung glaubt die Kommission, dem Großen Nathe, als dem obersten Wächter der Verfassung, vorschlagen

zu sollen, es sei die Wahl bes Herrn v. Tscharner nicht zu validiren.

v. Werdt. Ich begreife den Antrag des Negierungsrathes und der Kommission. Allein unter den obwaltenden Umständen glaube ich, es sei der Große Nath kompetent, die Wahl anzuerkennen. Herr v. Tscharner ist mit großem Mehr gewählt worden und dei einer Neuwahl würde er wieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Auch besitzt er gegenwärtig das verfassungsmäßige Alter. In Anderracht dieser Umstände stelle ich den Antrag, es sei die Wahl des Herrn v. Tscharner zu validiren.

Zyro. Nach meiner Ansicht unterliegt es gar keinem Zweisel, daß der Große Rath durchaus nicht kompetent ist, die Wahl zu validiren. Die Bestimmung der Versassung ist beutlich und gibt keinem Zweisel Raum. Es soll nicht von dem zusälligen Umstande abhangen, od der Große Rath einige Zeit später oder früher über die Wahlen entscheide. Es kann daher nicht in Betracht kommen, daß Herr v. Tscharner nun das ersorderliche Alter erreicht hat, sondern er hätte dieses Alter im Zeitpunkt der Wahl haben sollen. Es mag sein, daß dei einer Neuwahl Herr v. Tscharner wieder gewählt würde, indessen ist es auch denkbar, daß man einen Kandidaten, von dem man glaubt, er sei zügig, und der vermöge seiner Jugend noch nicht viel Gelegenheit hatte, die Leute vor den Kopf zu stoßen, vorschlägt, trohdem er zu jung ist, um einen unangenehmen Gegenkandidaten zu beseitigen. Ich halte dasür, der Große Rath solle sich an die Versassung halten, abgesehen von der Person.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission Mehrheit.

Einsprache gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wahlern.

Der Vortrag bes Regierungsrathes lautet:

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Mit Vortrag vom 1. d. M. wiesen wir in Betreff ber beaustandeten Wahlen im Wahlkreis Wahlern auf folgende Thatsachen hin:

1. Eduard von Grünigen, Sohn, hielt sich am 5. Mai mährend längerer Zeit in einer die freie Stimmabgabe wesentlich beeinträchtigenden Weise im Wahltokal auf, errichtete daselbst an einer Stelle an welcher die Wähler, um zur Urne zu gelangen, vordeigehen mußten, ein förmliches Schreibbüreau und beschrieb einer bedeutenden Zahl von Wählern, welche zum Theil von seinem Vater Dr. Jakob von Grünigen an ihn gewiesen worden waren, die Stimmzeddel, die er Einzelnen sogar in anmaßlicher Weise aus der Hand nahm, oder händigte ihnen vorräthige beschriebene Zeddel gegen ihre leeren ein. Als dann der Regierungsstatthalter ihn auf die Gesetzwidrigkeit dieses Treibens ausmerksam machte, drang er mit geballter Faust auf diesen ein.

2. Bei ber Abstimmung vom 12. Mai füllte auch Dr. von Grünigen, Vater, einer Anzahl Burger ihre Stimm-

zeddel aus.

Es scheint, daß bei ben Wahlverhandlungen überhaupt Bater und Sohn von Grünigen sich jeweilen in einer, die freie Stimmabgabe gefährdenden Beife, im Wahllokal felbst ober in bessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten pflegen.

3. Auch ber Prafibent bes Wahlausschuffes, Amisgerichtsweibel Joh. Zwahlen, füllte mehreren Wählern bie

Wahlzeddel aus.

4. Beim ersten Wahlgang wurden nicht weniger als 97 Bürger zur Wahl zugelassen, welche nicht mit Ausweis: karten versehen maren, und beim zweiten Wahlgang geschah bies gar bei 102 Burgern. Es wurde zwar ein Berzeichniß ber auf diese ungesetliche Weise, b. h. ohne Ausweiskarten Zugelassene angelegt. Allein es nahmen Ginzelne an der Berhandlung Theil mit ben Ausweiskarten Solcher, welche ohne Ausweiskarten theilgenommen hatten, und abgesehen hievon, mar nicht konftatirt, daß die auf jenes Berzeichniß Getragenen sammt und sonders stimmberechtigt feien.

5. Dr. Satob von Grünigen gab einem Bürger, welcher noch nicht das stimmberechtigte Alter hatte, eine auf einen andern Namen lautende Ausweiskarte und veranlagte ihn mitzustimmen : berfelbe murbe bann auch jur Stimmabgabe

zugelaffen.

6. Gin Altershalb nicht Stimmberechtigter erhielt eine Ausweiskarte und nahm an der Berhandlung Theil.

7. Ebenso wurde ein im Kanton Freiburg Wohnender mit der Ausweiskarte eines Andern zugelassen.

8. Desgleichen konnte ein Burger mit ber Ausweiskarte

seines Bruders an der Verhandlung theilnehmen.

Wir machten Sie aufmerksam, daß dieser Thatbestand eine Reihe von Berletzungen bes Defrets über bas Berfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen in fich befaffe, von welchen jede für sich schon ein erheblicher Beschwerdes punkt sei, die aber in ihrer Gesammtheit vollends höchst gravirend feien.

1. Entgegen ber ausbrücklichen Bestimmung bes § 9

seien förmliche Wahlbüreaux errichtet worden.

2. Entgegen bem nämlichen S haben Mitglieder bes Wahlausschuffes die Stimmzebbel Anderer ausgefüllt.

3. Entgegen den §§ 4 und 9 seien bei beiben Wahlgangen eine verhältnismäßig bedeutende Zahl von Leuten ohne Ausweiskarte zur Stimmabgabe zugelaffen worden.

4. Endlich sei eine Anzahl Richtstimmberechtigter zur

Wahlverhandlung zugelassen worben. Würde die Zahl der Nichtstimmberechtigten und der ohne Alusweiskarten Zugelaffenen von ber Stimmenzahl ber Gemählten abgezogen, so fame für beibe Wahlgange ein anderes Ergebniß heraus.

Gestützt auf biefe Auseinandersetzungen beantragten wir, Sie möchten die Wahlverhandlungen bes Wahlfreifes

Wahlern vom 5. und 12. Mai ungültig erklären.

Durch Schlußnahme vom 4. b. M. wiesen Sie die Ansgelegenheit an uns zuruck, mit bem Auftrag, durch Herbeischaffung bes Stimmregisters und jenes Berzeichnisses ber ohne Ausweisfarten Zugelaffenen festzustellen, ob Leute, welche nicht auf dem Stimmregister stehen, ohne Ausweistarte zu= gelassen worden seien, und ob Einzelne mit ben Ausweis- farten solcher, welche ohne Ausweiskarten zur Urne treten

konnten, an den Verhandlungen Theil genommen haben. Auch diese Fragen sind durch den Spezialkommissär, Regierungöstatthalter Kocher in Erlach, welcher schon die frühere Untersuchung geführt, einer forgfältigen Brüfung

unterzogen worden.

Aus den eingefandten Akten ergibt sich Folgendes:

1. Das Verzeichniß der ohne Ausweiskarten Zugelaffenen war bei der ersten Untersuchung unerhältlich; es wurde dem Untersuchungsrichter angegeben, basselbe werbe vermißt. Seit= her fand es fich bei Amtsgerichtsweibel Joh. Zwahlen, Präsidenten des Ausschuffes, ohne daß berselbe missen will, wie es in seinen Besitz gelangt sei (?!).

2. Die Thatfache, daß eine Beeinträchtigung ber freien Stimmabgabe burch bie beiben von Grunigen ftattgefunden,

wird zum Ueberfluß burch weitere Zeugen bestätigt.

3. Außer dem Präsidenten des Wahlausschusses, Amts-gerichtsweibel Joh. Zwahlen, füllten noch andere Mitglieder des Wahlausschusses eingestandener Maßen die Stimmzedbel anderer aus.

4. Von den ohne Ausweiskarten Zugelaffenen, welche auf jene besonderen Berzeichnisse getragen worden, erscheint

eine namhafte Zahl entweder gar nicht auf dem Stimmregister, oder es ist ihre Joentität nicht festgestellt.

Durch diese Aktenvervollständigung ist mithin keine der in unserm ersten Vortrag enthaltenen Thatsachen widerlegt ober auch nur abgeschwächt worden; vielmehr erscheint der Thatbestand nur noch viel gravirender dadurch, daß, abgesehen von ber ungesetzlichen Zulaffung von 97 bezw. 102 Burgern ohne Ausweiskarte, eine bedeutende Bahl ber fo Zugelaffenen (fiebe Atten) gar nicht einmal auf bem Stimmregister steht.

Bei solcher Beschaffenheit der Wahlverhandlungen des Wahlfreises Wahlern vom 5. und 12. Mai abhin, welche zu den ärgsten gehören, die seit langem in unserm Kanton vor-gekommen, können wir nicht anders als unsern Antrag

miederholen,

Sie möchten dieselben ungultig erklaren.

Mit Hochschätzung

Im Namen bes Regierungsrathes: (Folgen bie Unterschriften.)

Bern, ben 12. Brachmonat 1878.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bevor ich über biefe Wahlverhandlung referire, ist es nothwendig, daß eine Borfrage entschieden wird. Sie wissen, daß die abgetretene Regierung den Anstrag gestellt hat, es seien die Wahlverhandlungen von Wahlern zu kassiren, daß aber der Große Rath beschlossen hat, cs solle eine Aktenvervollständigung vorgenommen werden. Rach= dem diese Vervollständigung stattgefunden, hat die abgetretene Regierung neuerdings den Antrag auf Kassation der Wahlsverhandlungen gestellt. Mittlerweile ist eine neue Regierung gewählt worden, die aber nicht Gelegenheit hatte, die Sache zu prufen, da die Aften inzwischen bei ben Mitgliedern ber Kommission bes Großen Nathes cirkulirten und erst biesen Morgen von beren Prafibenten wieber zuruckgestellt worden find. Sie liegen jest mahrscheinlich auf ber Staatstanzlei. Die Rommiffion hat erst heute einen definitiven Beschluß gefaßt, welcher ber Regierung nicht offiziell mitgetheilt werben tonnte. Der Herr Prafident der Kommission war so freund= lich, mir von diefem Antrage, ber auf Balidirung der Bahl geht, Kenntniß zu geben.

Es fragt sich nun, ob der Große Rath verlangt, daß auch die gegenwärtige Regierung sich über die Angelegenheit ausspreche. Ich glaube, es ware in der Stellung ber Regie= rung, zu verlangen, daß sie Gelegenheit erhalte, bis morgen die Aften zu studiren, und dann darüber angehört werde. In-bessen wollen wir es dem Großen Rathe überlassen, ob er fich mit dem Antrag ber frühern Regierung begnügen wolle, oder ob er wünsche, daß auch die gegenwärtige Regierung einen Antrag stelle. Sollte der Große Nath das Erstere beschließen, so würde bann ber vorliegende Vortrag ber Regierung verlesen und ber Berichterstatter der Kommission wurde seinen Bericht machen, die Regierung dagegen murbe

sich passiv verhalten. Ich möchte also die Vorfrage zuerst zur Entscheidung bringen, ob Sie die Angelegenheit an die Regierung zurückweisen, ober aber heute darüber entscheiden wollen.

Michel, als Berichterstatter ber Kommission. Es kann nicht in ber Stellung der Kommission sein, sich einer weiter= gehenden Untersuchung der Angelegenheit zu widersetzen. Es wird der Kommission nur gedient sein, wenn die Frage nach allen Seiten hin beleuchtet und untersucht wird. Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß ein Bericht der Regierung vorliegt, allerdings der abgetretenen, aber es ist immerhin der Bericht der Behörde, die sich über die Sache auszusprechen hatte, und fie hat es unter voller Kenntniß ber fammtlichen Atten gethan. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit ber Prüfung der Angelegenheit besagt, jo daß ich glaube, nach Anhörung bes schriftlichen Vortrages ber abgetretenen Regierung und nach Unhörung bes Rapportes des Berichter= statters der Kommission werde der Große Rath im Falle sein, mit aller Sachkenntniß entscheiden zu können. Ich will noch bemerken, daß der Große Rath die Vorfrage zu entscheiden haben wird, ob man nicht allfällig die Akten an's Gericht weisen und das Grgebniß ber gerichtlichen Untersuchung abwarten wolle, bevor man sich über die Balidirung der Wahl ausspricht. Schließlich füge ich bei, daß ich morgen unmög= lich hier referiren könnte, da ich durch unaufschiebbare Umts= geschäfte verhindert bin, der morgigen Sitzung beizuwohnen. Allerbings könnte bann ein anderes Mitglied ber Kommission ben Rapport übernehmen. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit sofort zu behandeln.

Karrer. Die Wahlangelegenheit von Wahlern ist in den Zeitungen in diesem und jenem Sinne behandelt worden. Ich glaube aber, der Große Rath soll nicht auf dasjenige gehen, was in den Zeitungen steht, sondern sich an die Aften halten. Nun mache ich darauf ausmerksam, daß mit Ausnahme eines einzigen Witgliedes die Regierung nicht im Falle war, von den Aften Kenntniß zu nehmen. Ebenso hatten die Witglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder, nicht Gelegenheit dazu. Ich glaube daher, es wäre der Fall, heute den Entscheid zu verschieden, damit die Witglieder, welche sich für die Sache interessiren, inzwischen von den Aften Einsicht nehmen können. Ich wenigstens wünsche dies zu thun. Ich stelle also den Antrag, es sei die Angelegenheit heute nicht zu behandeln.

Bobenheimer. Ich glaube, es sei gut, wenn die Akten nochmals an die Kegierung zurückgehen. Die Angeslegenheit scheint eine ziemlich heikte und wahrscheinlich eine Parteisache zu sein. Wenn die Regierung und die Kommission nicht einig sind, so ist es natürlich und dem Geschästsgang entsprechend, daß der Regierung nochmals Gelegenheit gegeben werde, sich über die Sache auszusprechen. Dagegen könnte ich eine Verschiedung im Sinne des Herrn Regierungspräsidenten nicht acceptiven, welcher einen Gegensatz zwischen der abgetretenen und der neuen Regierung kreiren will. Was eine Behörde gemacht, ist für sie verdindlich, selbst wenn die Personen ändern. Ich stimme also sür Verschiedung, damit die Regierung nochmals Gelegenheit bekomme, die Sache zu prüsen. Ich stimme dazu einsach aus dem Wootiv, weil die Anträge der Kommission und des Regierungsrathes nicht übereinstimmen.

v. Sinner, Ebuard. Bon Seite ber gegenwärtigen Regierung wird ber Antrag, die Sache an sie zurückzuweisen, nicht gestellt, und der Herr Vorredner hat außeinandergesetzt,

daß man da nicht einen Unterschied zwischen alter und neuer Regierung machen könne. Es ist also durchaus nicht nothwendig, die Angelegenheit deshalb zurückzuweisen. Herr Karrer verlangt Verschiedung, damit den Mitgliedern des Großen Nathes Gelegenheit geboten werde, inzwischen die Akten zu prüsen. Allein die Akten lagen in der Junisession mehrere Tage hier auf, so daß es nicht an Gelegenheit sehlte, sie zu studieren. Ich glaube übrigens nicht, daß es den 250 Mitgliedern des Großen Nathes beisallen könnte, die Akten selbst einzusehen, und gerade deshalb hat der Große Rath eine Kommission niedergesetzt, daß sie duckngelegenheit untersuche. Die Kommission hat dies gethau; die Akten sind während mehreren Wochen eirkulirt, sie ist mehrmals gesessen und bringt nun ihren Antrag. Wir können daher die Angelegen-heit jetzt entscheiden. Während der Rapporte der Berichterstatter, die voraußssichtlich ziemlich lange dauern werden, können diesenigen Mitglieder, die sich darum interessiren, noch immer von den Akten Kenntniß nehmen. Aber es scheint mir, wir haben keinen Grund, da ein gewisses Mißtrauen gegen die Kommission außzusprechen, als ob sie die Angelegen-heit nicht gehörig untersucht hätte.

Zyro. Ich bin auch der Meinung, man sollte die Angelegenheit befördern, aber nicht auf Unkosten des Nechtes. Ich möchte nun vorerst die Berichterstatter anhören, die vieleleicht $1-1^1/2$ Stunden sprechen werden, dann aber die Abstimmung auf morgen verschieben. Darin liegt kein Mißtrauensvotum gegen die Kommission, obschon sich Stimmen dahin ausgesprochen haben, daß die Kommission etwas einseitig zusammengesetzt worden sei. Ich glaube nicht, daß ein Mißtrauen gerechtsertigt sei, aber wir haben gesehen, daß die Presse sich der Sache bemächtigt hat und sie eine cause celebre geworden ist. Ich habe in der letzten Session auch nach den Alken gesragt, allein man sagte mir, sie seine bei der Kommission; auch diesen Worgen hat man die gleiche Untwort erhalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist mir gleichgültig, ob Sie verschieben ober nicht. Dagegen scheint mir der Antrag des Herrn Zyro gefährlich. Es werden morgen vielleicht nicht die gleichen Mitglieder im Großen Rathe anwesend sein, wie heute, und jedenfalls werden viele da sein, welche den heutigen Verhandlungen nicht beigewohnt haben. Diese würden daher abstimmen, ohne die Verhandlungen angehört zu haben.

Abstimmung.

1. Eventuell für einfache Verschiebung	
Rarrer	Mehrheit.
Für den Antrag Zyro	Minderheit.
2. Definitiv für den Antrag der	
Rommiffion, heute die Angelegenheit zu	
behandeln	107 Stimmen.
Für Berschiebung nach bem Untrag	
Rarrer	60 "

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Wenn bassennige richtig wäre, was in den Berichten des Untersuchungskommissärs und des Regierungsrathes als Kassationsgrund hervorgehoben worden ist, so würde wahrschein-lich die Kommission eine andere Stellung einnehmen, als sie gegenwärtig einnimmt, und dem Antrag der Regierung auf

Raffation einhellig beiftimmen. Wenn fie aber heute mit dem entgegengesetzten Antrag kommt, so stützt sie sich barauf, daß nach statigefundener genauer Untersuchung die von der andern Seite hervorgehobenen Grunde theilmeife ganz unrichtig und theilweise mehrfach abgeschwächt sind. Es scheint der Sache, ich weiß nicht aus welchem Grunde, eine größere Wichtigkeit beigemeffen zu werden, als fie eigentlich verdient. Es handelt fich um brei Grograthswahlen, und es wird burch die Entscheibung der Frage in dem einen oder andern Sinne an der politischen Stellung der Parteien im Großen Rathe durchaus nichts geändert. Ihre Kommission hat ihre Schluß-nahmen erst heute morgen definitiv gefaßt, und ich hoffe, Sie werden mir glauben, daß sie dieselben nach vollständiger Sachtenntniß, unbefangen und ohne Rückficht auf Berfonen gefaßt bat, tropbem die Meinungen der Kommissionsmitglieder in öffentlichen Zeitungsreferaten befrittelt worden sind, bevor nur Die einzelnen Mitglieder fie kundgegeben, und eine eigentliche Behandlung ber Cache stattgefunden hatte.

Der Wahlkreis Wahlern hat am 5. Mai die ihm zu= fallenden 3 Großrathsmahlen getroffen. Es ift abgestimmt worden in den zwei politischen Bersammlungen Wahlern und Albligen, die zusammen ben Wahlkreis ausmachen. Stimmen sind gefallen: auf Dr. v. Grünigen in Wahlern 465, in Albligen 55 und vom Militär 2, im Ganzen also 522, auf Gerichtspräsident Zehnder in Wahlern 313, vom Militär 2 und in Albligen 39, im Ganzen also 354. Als gultige Stimmen find im gangen Wahlfreis in Betracht gefallen 648, so daß also das absolute Mehr 325 betrug, und demnach sind als gewählt beklarirt worden: Dr. v. Grünigen und Zehnder. In ber Wahl sind geblieben für die britte Stelle: Johann Glaus mit 293 und Ulrich Mischler in ber Hoftatt Bezüglich diefer zwei sind die Wahl= mit 273 Stimmen. verhandlungen am 12. Mai fortgesett, und mit dem rela-tiven Mehr ist Glaus zum 3. Mitglied ernannt worden. Schon am 11. Mai, also vor der zweiten Verhandlung ist beim Regierungsftatthalter eine Befchwerde eingelangt von ben Herren Glaufer, Amtsichreiber in Schwarzenburg und Gottlieb Krenger ebendaselbst, verfaßt von Herrn Fürsprech Arnold Steck in Bern, worin auf Kaffation der Bahlen vom 5. Mai angetragen wirb.

Als nun diese Frage am 4. Juni hier zur Sprache kam, hat die von Ihnen niedergesette Kommission beantragt, die Akten durch Beibringung der Stimmregister und der Berzeichnisse über Diesenigen, die ohne Ausweiskarten an der Wahl theilgenommen haben, vervollständigen zu lassen und die Sache dis dahin zu verschieben. Diese Aktenvervollständigung ist von Ihnen beschlossen und durch die Regierung angeordnet worden. Herr Untersuchungskommissär Kocher hat sich noch einmal an Ort und Stelle begeben und, wie er glaubte, die Akten in der Weise vervollständigt, daß er konstatirt hat, die ausgenommenen Berzeichnisse seinen insofern unrichtig, als ein großer Theil der darauf stehenden Personen nicht im Stimmregister enthalten sei. Am 11. Juni hat Herr Kocher das Schlußprotokoll seiner nachträglichen Untersuchung gemacht, und am 12. Morgens, vor der Großerathssitzung, ist die Sache bei der abgetreteuen Regierung zur Behandlung gekommen, und hat der Regierungkrath die vorhin abgelesenen Anträge angenommen. Die Regierung nimmt solgende Kassationsgründe an: (Der Redner verliest die vier im Bericht des Regierungsrathes hervorgehobenen Motive des Kassationsantrags; siehe oben.)

Ich theile diese Kassationsgründe in drei Hauptkategorien: 1. die Frage der Theilnahme Nichtstimmberechtigter; 2. die Frage, ob andere Unregelmäßigkeiten stattgesunden haben; 3. die Frage der Zulassung von Solchen, die zwar stimms berechtigt waren, aber ohne Ausweiskarten erschienen.

Was die Theilnahme Nichtstimmberechtigter anbetrifft, so hat die Untersuchung Folgendes herausgestellt: Ein gewiffer Johann Hostettler, Schuster, soll auf Veranlassung bes Dr. v. Grünigen am 5. Mai mitgeftimmt haben, obschon er erft im August 1878 zwanzigjährig geworden sei. In der Beschwerde ist davon keine Rebe; allein Hoftetler hat es, wie es scheint, an einem Orte, wo die Wahlen zur Sprache kamen, erzählt, und es ist dies dann dem Regierungskoms miffar Rocher mitgetheilt worben, und diefer hat sich veranlaßt gesehen, den Hoftettler vor seine Audienz zu ziehen. Da hat Hostettler nun wirklich ausgesagt, der Dr. v. Grünigen set vor dem 5. Mai zu ihm gekommen, habe ihm eine Musmeistarte zugestellt und ihn veranlaßt, zu ftimmen, und er habe auch gestimmt. Es ist dies mahrscheinlich ber gra= virenbste Bunkt in der ganzen Untersuchung, und wäre die Sache so gebieben, so glaube ich, murde die Kommission gestunden haben, es sei dies, zusammengehalten mit allem Andern, ein Grund für Kassation. Allein es ist der Kommission nachträglich mit einem Bericht des Wahlausschusses ein Zeugniß zugestellt worden, worin Softettler mit feiner Unterschrift die vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aus= sagen vollständig zurücknimmt und sagt, er habe am 5. Mai nicht gestimmt. Dazu kommt, daß der ebenfalls hierüber abgehörte Dr. v. Grünigen erklärt, er halte zwar den Hostettler für stimmberechtigt, allein deffen Ausfage, daß er sich an der Abstimmung betheiligt, sei wohl nicht richtig, und daß er felbst, Dr. v. Grünigen, ihm zu biesem Zweck eine Aus-weiskarte zugestellt habe, sei unwahr. Dazu kommt weiter, daß nach den Aussagen von Mitgliedern des Wahlausschusses Hoftettler nicht im Wahllokal will gesehen worden sein. Ich wiederhole, daß die Kommission sich nicht hat verhehlen können, daß dieser Punkt, wenn er wirklich mahr mare, sich als ein fehr gravirender darftellen wurde, indem alsbann eigentlicher Wahlbetrug vorläge. Allein nach der Lage ber Aften hat die Kommission unmöglich annehmen können, baß die erste Aussage bes Hostettler pure Wahrheit enthalte. Wenn der Große Rath finden sollte, dieser Bunkt sei so wichtig, daß er noch nähere Untersuchung erfordere, so würde sich die Kommission mit dem Antrag einverstanden erklären können, diesen Bunkt mit den fammtlichen Akten an die Gerichte zu weisen und untersuchen zu lassen, ob Wahlbetrug porhanden fei, und wenn diefer erwiefen mare, fo glaube ich, mußte die Wahl kaffirt werden. Das Prinzip der Gerechtig= feit erfordert aber auch gegenüber bem Dr. v Grünigen, daß man nicht Dasjenige, was auf oberflächliche Untersuchung hin zu Tage getreten und widerrufen worden ist, und was auch von Mitgliedern des Wahlausschuffes in Zweisel gezogen wird, als vollständig erwahrt annehme und darant seine Meinung über die Kaffation der Wahl gründe. Entweder, ober: wenn man auf diesen Punkt Gewicht legen will, so muß nach der Ansicht ber Kommission eine formliche gericht= liche Untersuchung eingeleitet werden, und erst nach Beendigung berselben wird ber Große Rath sich befinitiv schlüssig machen tönnen.

Weiterhin ist behauptet worden, es habe ein gewisser Christian Beyeler in Duntelen an der Abstimmung Theil genommen, obschon er nicht stimmberechtigt sei. In dieser Richtung liegt nur vor die Aussage des Oberwegmeisters Gasser auf pag. 18 der Atten, wonach derselbe allerdings auf die Ansrage des Regierungskommissärst dezeugt, daß am 5. Mai Beyeler mit einer Ausweistarte im Wahllokal erschienen sei, trothem er nicht auf dem Stimmregister stehe. Bon einem andern Mitglied des Wahlausschusses, Namens Schmid, wird aber in dieser Hinsicht Folgendes ausgesagt: "Es fanden sich allerdings zwei jüngere Burschen mit Ausweiskarten ein, und da die beiden Kontroleurs Wenger und

Häberli dieselben nicht kannten, wiesen sie mir die Ausweis= farten vor; ich ersah aber sogleich aus bem Geburtsjahr, daß die Vorweiser nicht rechtmäßige Inhaber ber Karten waren, wollte ihnen aber das Wahlrecht gleichwohl gestatten, sofern sie auf bem Stimmregister eingetragen seien. Sie entfernten fich indeß ohne Weiteres aus dem Wahllokal. Die Burschen habe ich personlich nicht gekannt. So viel ich mich erinnere, lautete die eine dieser Karten auf den Namen eines Rohrbach in Außertheil, an die zweite erinnere ich mich nicht genau." Da nun in ben Aften von feinem anbern ähnlichen Fall die Rede ist, so liegt es ziemlich nahe, daß der zweite Diefer jungen Burschen, die nicht auf bem Stimmregifter standen, und sich boch zur Wahl präsentirten, bann aber auf erhaltene Erklärung hin sich entfernten, ohne an der Wahl theilzunehmen, juft diefer Beneler gewesen ift. Die Kommif= fion hat nun gefunden, da das Wahlausschußmitglied Gaffer nicht bestimmt habe fagen tonnen, ob Beyeler gestimmt habe, ober nicht, sondern nur, er habe sich im Wahllotal eingefunden, und da es ziemlich nahe liegt, daß Beneler trotzem nicht mitgeftimmt, sonbern sich wieder entfernt hat. so konne auch dieser Bunkt nicht als Kaffationsgrund angenommen werden.

Ein weiterer Punkt ist die Aussage eines Johannes Köthlisberger, der bei der Abhörung durch den Kommissär erklärt
hat, er habe einem gewissen Weber in Ueberstors, also im
Kanton Freiburg, seine Ausweiskarte gegeben, und der werde
am 5. Mai damit gestimmt haben. Ich mache nun darauf
ausmerksam, daß Köthlisberger selber nach seiner Erklärung
nicht gestimmt hat und nicht im Wahllokal gewesen ist, daß
er sich also auch nicht hat überzeugen können, ob Weber an
der Wahl wirklich Theil genommen hat. Durch ein Mitglied
des Wahlausschusses ist diese Behauptung auch nicht bestätigt
worden, und sonderdar ist, daß der Regierungskommissär sich
nicht veranlaßt gesunden hat, durch Vorladung des Weber
diesen Punkt sestzussellen. Uebrigeus wird Ihnen von einem
andern Mitglied der Kommission, welches die Sache geprüft
hat, nachgewiesen werden, daß Weber auf dem früheren
Stimmregister steht und nach momentaner Ubwesenheit wieder
auf dasselbe eingetragen worden ist, daß er also vollkommen
berechtigt an der Abstimmung theilgenommen hat.

Es soll ferner ein Ulrich Gurtner auf den Brünnen mit der Ausweiskarte seines Bruders Joseph gestimmt haben. Dies ist richtig, und dieser Ulrich steht wirklich auch nicht auf dem Stimmregister. Die Ausweiskarte seines Bruders, der im Welschand sich aushielt, ist ihm von seinem Vater gegeben worden. Die beiden Brüder sind nämlich als Zwillingsbrüder genau gleich alt. Der adwesende Joseph sieht auf dem Stimmregister und hat eine Karte bekommen. Der andere, der daheim ist, hat sich, wahrscheinlich aus Nachlässissest, nicht auf das Stimmregister eintragen lassen und hätte deswegen, wie die Kommission zugibt, auch nicht mitstimmen sollen. Aber ein so großes Bergehen, daß darin ein Grund zur Kassation vorläge, kann die Kommission auch nicht darin ersblicken, und namentlich nicht, weil mit keinem Jota nachgewiesen ist, daß einer der Kandidaten auf den Gurtner eingewirft hätte.

Uebrigens mache ich barauf aufmerksam, daß auch, wenn Sie annehmen würden, daß die sämmtlichen 4 Personen, beren Stimmberechtigung ich erörtert habe, an der Abstimmung in Wahlern Theil genommen haben, dies am Wahlresultat nichts geändert hätte, und ich glaube, es müsse auch hier wiederum die betreffende Gesetzesbestimmung Regel machen, die sagt, daß die Theilnahme Richtstimmberechtigter nur dann ein Kassationsgrund ist, wenn ein anderes Resultat hätte herauskommen können.

3ch komme nun zu ber Frage, ob noch andere Ungesetz=

lichkeiten vorgefallen sind. In diefer Richtung berühre ich in erfter Linie das Ausfüllen von Wahlzedbeln durch Mit= glieder des Wahlausschuffes. Dieser Punkt ist nun durch die Aussage des Prafidenten des Wahlausschuffes, Zwahlen, ber baraus gar fein Sehl gemacht hat, bes Bollftanbigften nachgewiesen. Er fagt nämlich, er habe breien feiner Kollegen vom Bahlausschuß auf ihr Begehren Stimmzedbel ausgefertigt. Aber wie hat sich bas gemacht? Es hat stattgefunden am Morgen, nachdem sich ber Bahlausschuß tonstituirt hatte und noch gar feine Bähler anwejend waren, und Zwahlen erklart, er habe nicht geglaubt, damit gegen das Gesetz zu verftogen. Wenn man nun diese Frage näher prüft, so glaube ich, es laffen fich im Wortlaut bes Gefetes Unhaltspunkte dafür finden, daß Mitglieder des Wahlausschuffes das Recht haben, einander Stimmzebbel auszufüllen, und daß die Bestimmung nur dahin gehe, es solle dies nicht gegenüber von Wählern geschehen. Ich will jedoch annehmen, daß die Bestummung für alle gelte. Allein ich weise darauf hin, daß diese Bestimmung jedenfalls nur polizeilicher Natur ift, und daß das Gesetz an eine berartige Thatsache nicht etwa die Folge der Kaffation knüpft, sondern es in das Ermessen der Behörde stellt, darin in Zusammenhaltung mit andern Umständen, wenn 3. B. biese Ausfüllung von Stimmzeddeln in großarti= gem Maßstabe stattfindet, einen Kaffationsgrund zu finden. Ihre Kommiffion hat geglaubt, bei bem geringen Magstab, in welchem es geschehen sei, konne auch bas kein Grund zur Raffation sein. Das Gesetz hat offenbar mit dieser Bestim= mung nur im Auge, zu verhindern, daß die Mitglieder bes Wahlausschuffes, ber als Bolizeibehörde für die Wahlen eingefett ift, ihre Pflicht hintanfeten, sich mit Sachen abgeben, bie sie nichts angehen, und die Wähler beeinfluffen. Dies ift nun im vorliegenden Fall burchaus nicht geschehen, ba, wie gefagt, die Ausfüllung erftens nur gegenüber von Mit= gliebern des Wahlausschuffes und zweitens nur mit deren Buftimmung ftattgefunden hat.

Durch die nachträgliche Untersuchung hat sich herausgestellt, daß auch in Abligen ein derartiger Verstoß stattgefunden hat. Der Präsident des dortigen Ausschusses hat auf Befragen des Kommissärs der Regierung erklärt, er habe allerdings am 5. Mai zu Albligen ebenfalls drei Stimmzeddel, und zwar von Wählern, ausgefüllt; er habe aber nicht gewußt, daß eine gesetzliche Bestimmung eristire, die dies verbiete, und er habe jedenfalls nur Dasjenige geschrieben, was die Betrefsenden ihm gesagt haben. Allerdings ist diese Gesetzwidrigkeit etwas schärfer, als die in Wahlern vorgekommene, aber Ihre Kommission hat sich nicht sagen können, daß baraus ein Kassationsgrund herzuleiten sei.

Ich komme nun zu dem ungesetlichen Benehmen des Sohnes und Baters v. Grünigen. Was diesen Punkt anbetrisst, so muß ich Ihnen, meine Herren, Namens der Kommissen offen gestehen, daß sie das Benehmen dieser Personen anläßlich der Wahlen vom 5. Mai keineswegs billigt. Ihre Kommissenige, was namentlich von dem Sohne v. Grünigen gestehen ist, als gegen Anstand und Takt verstoßend. Sie hat sich aber auch sagen müssen, daß in denjenigen Thathandlungen, die zu Tage getreten und durch Akten nachgewiesen sind, nichts Gesetwidriges liege. Es ist dei dieser Wahl von Schwarzendurg zugegangen, wie dei allen Wahlen. Wenn der Kommissär Gegner der Partei v. Grünigen angehört hat, so haben sie alles Mögliche zu sagen gewußt. Sie haben geglaudt, es sei in der Anwesenheit des Vaters v. Grünigen eine Beeinslugung der Wähler zu sinden, und es liege in der Thatsache, daß der Sohn v. Grünigen 22 Stimmzeddel von 600 geschrieben habe, ein verbotenes Schreibbürean. Wenn aber Personen von der andern Partei angehört worden sind,

fo haben fie gerabe das Gegentheil gefagt. Sie haben in bem Benehmen von Bater und Sohn nichts Gefetwidriges und auch keine Beeinfluffung ber Wähler erblickt und nur zugestanden, daß der Sohn v. Grünigen einige Stimmzebbel für Hausgenoffen und Arbeiter seines Baters und vielleicht

auch noch für andere Personen geschrieben habe. Ihre Kommission hat sich veranlaßt gefunden, auch einen Bericht des Wahlausschusses einzusordern, und dieser Bericht, ber von fammtlichen Mitgliebern, mit Ausnahme eines einzigen, unterschrieben ift, spricht fich fo aus, daß man baraus entnehmen muß, es haben sich Bater und Sohn v. Grünigen, und namentlich biefer nur kurze Zeit, eine halbe ober jedenfalls nicht mehr als eine ganze Stunde im Wahl= lotal aufgehalten. Aus den Alten geht hervor, daß, wie bereits erwähnt, ber Sohn v. Grunigen im Ganzen von circa 600 Wahlzeddel 22 geschrieben hat, daß aber auch nicht ein= mal ber Bersuch gemacht worden ist, den Nachweis zu leisten, baß irgendwie eine inbirette Wahlbeeinfluffung von Bater ober Sohn ftattgefunden habe, ober bag nach ber Wahl Trintgelage u. tgl. abgehalten worben feien.

Allerdings ist im Wahlgesetz von 1870 die Bestimmung enthalten , daß Schreibbureaur der Parteien verboten feien. Rann nun schon nach bem Wortlaut des Gesetzes ein Schreib= bureau darin erblickt werden, daß ein Bürger, abgesehen bavon, ob er Sohn eines Kandibaten ist — denn er hat auch als solcher genau bas gleiche Recht, wie ein anderer, sofern ihm sein Anftands = und Taktgefühl es zuläßt — von 600 Stimmzebbeln 22 schreibt? 3ch glaube, schwerlich.

die Zahlen sagen nein.

Ich will aber auch aus den Berhandlungen bes Großen Rathes über biefe Bestimmung nachweisen, daß dies nicht der Sinn berfelben gewesen ift. Dieje Beftimmung ift damals auf Veranlaffung des Herrn Ducommun aufgenommen worden. Es ist mir leib, daß er nicht anwesend ift; er murde bestä= tigen können, mas ich anzubringen die Ehre habe. Worauf hat nun Herr Ducommun seinen Antrag auf Berbot ber Schreibbureaux gegrundet? Auf die Erfahrungen, die er als Rangler von Genf bei ben dortigen Bahlen gemacht hat. Er hat der Kommission und theilweise auch dem Großen Rathe erzählt, wie es dabei zugeht, wie im Wahllokal eigentliche Parieibureaux errichtet werden, sechs, fieben Schreiber in jeder Ede bes Saales mit aufgesteckten Fahnen und Partelinschriften, wobei die Wähler zugezogen und fabrikmäßig Zeddel geschrieben werden, wobei es sogar vorkommt, daß die Burcaux sich in einzelnen Fällen förmlich um die Wähler streiten. Diese unordentliche Beeinflugung ber Wähler hat Herr Ducummun mit vollem Recht im Kanton Bern ver-meiden wollen. Ist aber dadurch verboten worden, und hat Jemand den Gedanken gehabt, dadurch zu verbieten, daß einzelnen Wählern die Zeddel von andern geschrieben werden? Nein. Der Berichterstatter des Regierungsrathes sagte bar= über in den Berhandlungen Folgendes: "Was die ständigen Schreibbureaux betrifft, so bin ich einverstanden, daß solche nicht geduldet werden sollen. Man muß sich aber klar machen, was darunter zu verstehen ift. Man konnte baraus schließen, daß der Bürger seinen Stimmzedbel nicht durch Jemand anders schreiben lassen durfe; man fann aber nicht verlangen, baß Jeber seinen Stimmzedbel eigenhändig ausfülle." Er bruckt also mit bestimmten Worten die Unsicht aus, bas es wohl freilich zuläffig sei, seinen Stimmzebbel burch einen Andern ausfüllen zu lassen. Der Berichterstatter ber Kom= mission, wenn ich nicht irre, Herr v. Werdt, antwortet ihm hierauf: "Allerdings kann jeder Bürger seinen Stimmzeddel durch einen andern schreiben lassen; man will aber keine konstanten Parteibüreaux, wo Jemand vom Morgen bis zum Abend beständig da ist, um für seine Partei Stimmzeddel zu

fcbreiben." Also spricht der Berichterstatter ber Kommission ziemlich deutlich aus, daß unter Schreibbureaur nicht verftanden ift das Beschreiben einzelner Stimmzeddel durch Andere auf Berlangen der Betreffenden, sondern eigentlich eingerichtete konftante Schreibbureaux, wo bestimmte Schreiber im Bahllokal von Morgens bis Abends sich befinden und ausgesprochener Magen für ihre Partei Bahlzedbel ausfüllen. Berr Ducom= mun selber spricht sich über diese Angelegenheit so aus : "Was die ständigen Büreaux betrifft, so befinden sich in Genf in beiben Theilen bes Abstimmungslotales Bante und Tische, um daselbst zu schreiben. Es gibt aber Leute, die ihre Stimm= zeddel nicht selbst auszufüllen begehren: sie begeben sich bes= balb zu einem Bekannten und ersuchen ihn, den Stimmzeddel zu schreiben. Ich begreife nicht, wie man brei bei einem Tische figende Burger verhindern will, Stimmzeddel für andere aus= zufüllen. Will man biefen brei mährend fünf Stunden im Lotal bleibenden Personen befehlen, ihre Plate zu wechseln und an einen andern Tisch zu gehen, ober wird Herr B. nach Berfluß einer gemissen Zeit Herrn A. ersetzen? Wenn man einen Burger funf Stunden gu bleiben nothigt, wie foll es das Bureau verhindern? Ich möchte beshalb eine klorere Bestimmung, da das Bureau sich in großer Berlegenheit befinden wird, wenn Streitigkeiten und Reklamationen entstehen. Ich muniche aufrichtig, daß im Kanton Bern die Mode, ständige Bureaux aufzustellen, nicht die Uebelftande zur Folge haben werbe, die im Kanton Genf zu Tage getreten find." Herr Ducommun spricht sich also auch dahin aus, daß nach seinem Dafürhalten bas Schreiben von Wahlzeddeln durch Andere nichts Gesetwidriges enthalte und in Genf unbean-standet sei; er hat aber für den Kanton Bern verhindern wollen, daß ständige Schreibbureaux, wie in Genf, eingerichtet

Die Kommission hat baher nach Brüfung der Sache und namentlich des Berichts bes Bahlausschuffes finden muffen, baß von Einrichtung von Schreibbureaux in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne, sondern daß alles Geschehene sich darauf beschränke, daß v. Grünigen, Sohn, nachdem er fich nach dem Mittageffen mit seinem Bater und seinen Hausleuten, 10 bis 15 Arbeitern und Knechten im Wahllofal eingefunden, diesen und vielleicht noch 5 ober 6 andern Per= sonen die Stimmzeddel geschrieben hat, daß er bann noch einige Zeit, vielleicht eine halbe ober ganze Stunde anwesend gewesen ift, daß er sich aber, wie aus Zeugenaussagen und bem Bericht bes Wahlausschuffes hervorgeht, während diefer Zeit nicht mit Ausfüllen von Wahlzedbein beschäftigt hat, sondern mit dem Sammeln von Abonnenten für das jungft geftiftete Lotalblatt. Db er dies benütt hat, um anwesend zu fein, weiß ich nicht; allein die Kommission hat finden zu sein, weiß ich incht; auem die Kommission hat stiden müssen, daß die Thatsache seiner Anwesenheit selbst laut Gesetz nichts Unzulässiges hat. § 8 des Wahlbekrets vom 11. März 1870 sagt nämlich: "Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß hat seder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattsindet." Zeder Stimmberechtigte hat also von 10 dis 4 Uhr und auch deim Stimmberechtigte hat also von 10 dis 4 Uhr und auch deim Stimmberechtigte der Rokal der Rokal von Stimmberechtigte der Stimmberechtigte der Rokal der Rokal von Stimmberechtigte der Rokal der Rokal von Stimmberechtigte der Rokal der Rokal der Stimmberechtigte der Stimmberechtigte der Rokal der Rokal der Rokal der Stimmberechtigte der Rokal de Erlesen ber Stimmzeddel bas volle Recht anwesend zu sein und die Verhandlungen zu beaufsichtigen. Ob es von Seiten bes Sohnes eines Ranbibaten anftands = und tattgemäß gewesen sei, dies zu thun, will ich nicht näher untersuchen; allein ich weise darauf hin, daß wir keine gesetzlichen Bestimmungen über Anstand und Takt haben, und daß wir nach dem Buchftaben des Gefetzes annehmen muffen, v. Grunigen, Sohn, habe wohl ober übel nichts Anderes gemacht, als das gleiche Recht, wie jeder andere Bürger, in Unspruch genommen.

Ungefähr gleich verhält es sich mit bem Bater v. Grunigen. Es ift nachgewiesen, bag er, obschon Kanbibat, seinen

Stimmzedbel eingelegt, und bag er biefen von einem gewiffen Christian Pulver, der aber nicht Mitglied des Wahlausschuffes war, hat beschreiben lassen. Ich gebe auch hier zu, daß man finden kann, ein Randibat thate beffer, gar keinen Stimmzeddel abzugeben, oder wenigstens nicht einen mit Namen beschriebenen. Wenn aber Dr. v. Grünigen gefunden hat, er wolle anders verfahren, so ist dies eine Sache bes Taftes und Anstandes, die er mit fich felber auszumachen hat. Seben= falls hat er baburch, daß er seinen Stimmzebdel abgegeben, und ihn von einem Andern hat schreiben laffen, keine Gesetzesverletzung begangen, und es barf bies also auch nicht als Kaffationsgrund herbeigezogen werden. v. Grünigen, Bater, ist konstautrtermaßen ungefähr so lang, wie sein Sohn, anwesend gewesen, aber nicht im Wahllota', fondern im Haußgang. Was er bort getrieben hat, darüber sind bie Zeugen uneinig. Die einen fagen, aus feinen Geberden haben sie nichts — sei hervorgegangen, daß er die Wähler accossir und ihnen gesagt habe, bei wern sie ihre Stimmzeddel schreiben lassen sollen. v. Grünigen selber sagt, er habe mit seinem Pächter Binggeli zu reben gehabt. Was daorts wahr ift, oder nicht, will ich nicht untersuchen. Aber gerabe auch bezuglich dieses Punktes muß ich wieder darauf hin= weisen, daß nach dem Buchstaben des Gesches auch ber Vater v. Grünigen wohl oder übel das Recht gehabt hat, im Wahl=

lokal oder in bessen Umgebung anwesend zu sein.

Ein bedauerlicher Borfall hat zwischen den beiden Herren v. Grünigen und bem Herrn Regierungsftatthalter Pfifter stattgefunden. Obgleich dieser schon Morgens gestimmt hatte, glaubte er, auch Nachmittags follen anwesend zu sein. er nun den Sohn v. Grünigen Stimmzedel schreiben fah, forderte er ihn auf, damit aufzuhören. Ir. Folge davon entspann sich ein Wortwechsel zwischen den beiden, ungefähr in der Weise, daß v. Grünigen, Sohn, und nachher auch ber Bater, der den Wortwechsel gehört hattte, und eingetreten war, dem Regierungsstatthalter erklärten (der Vater, der mit ihm "Duhis" ist, mit den Worten: "Säg, Christen, das geit di hie nüt a!"), er habe sich hier nicht einzumischen, weil der Wahlausschuß einzig im Wahllokal die Polizei ausübe. Das ift allerdings ein bedauerlicher Borfall, ber nicht hätte stattfinden sollen. Aber wenn sie den bei den Akten liegen= ben Bericht des Wahlausschuffes über biesen Borfall ausehen, so muffen Sie fragen: Liegt darin eine Taktlosigkeit nur auf der einen Seite? Nein, sondern auch auf Seite bes Re= gierungsftatthalters. Es wird konstatirt, daß sich der Regierungsstatthalter bereits am Morgen vor 10 Uhr eingefunden hat und ben betreffenden Mitgliedern bes Wahlausschuffes Vorschriften bezüglich ber Ginrichtungen hat machen wollen. Diese habe man allerdings theilweise befolgt, aber anderer-seits, wie v. Grünigen, ihm erklärt, er habe sich nicht ein-zumischen. Es ist ferner konstatirt, daß sich Pitter im Laufe des Tages nicht nur einmal, sondern manchmal im Wahl-lokal eingesunden hat. Ob er geglaubt hat, seine Unwesenheit sei absolut nothwendig, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, weiß ich nicht; ich habe aber den Atten nicht entnehmen tonnen, daß die Ordnung gestort worden fei. Ich fage also noch einmal, wenn man von Tattlofigkeiten und Anftands= verletzungen reben will, so glaube ich, sie seien auf beiben Seiten zu finden.

Damit komme ich nun im Allgemeinen auf die Bor= gänge in Schwarzenburg zu reden. Ich halte dafür, und habe biefe Ueberzeugung aus den Atten geschöpft, daß, wenn Wahlbeeinfluffungen und ein gewiffes nicht ganz raktvolles Benehmen gegenüber bem Ausichuffe von einer Seite nicht stattgefunden hätte, vielleicht auch die Takttosigkeiten von der andern Seite unterblieben wären, und jedenfalls glaube ich, der Große Nath muffe sich, wie die Kommission, auf den

Standpunkt ftellen, daß beide Parteien gefehlt haben. Wenn Sie einfach in ber Anwesenheit bes Dr. v. Grünigen im Wahllokal — und viel Anderes liegt nicht vor — eine Beeinfluffung ber Babler erblicken, deswegen, weil v. Grünigen ein reicher Mann ift, von dem vielleicht ein Theil der Schwarzenburger finanziell abhängig ift, so muffen Sie noch viel weiter geben, als nur tabeln: Sie muffen bann Bestimmungen aufstellen, daß derartige Leute nicht gewählt werden und nicht an den Wahlen Antheil nehmen burfen. Wenn ber Dr. v. Grünigen Ginfluß auf die Bahler bat, kann nicht auch ber Regierungsstatthalter vermöge feines Amtes einen gewissen Einfluß ausüben, und ist die Anwesensheit desselben gegenüber der Anwesenheit des v. Grünigen nicht auch eine Beeinflussung? Die Wähler haben sehr gut gewußt, sowohl was herr Pfister will, als was herr v. Grünigen will. Ich mache auch hier barauf aufmerkfam, daß nicht einmal der Bersuch gemacht worden ift, irgendwie nachzuweisen, daß die Herren v. Grünigen und namentlich auch der Bater gegenüber irgend einem Wähler irgend ein Verbrechen begangen haben. Es ift nicht mit einem Jota nachgewiesen und nicht einmal ber Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß zu Trinken bezahlt worden sei, um die Babler zu beeinflußen. Ich habe es allerdings nicht aus den Akten geschöpft, aber es ift mir von unbetheiligten Leuten, bie ich nennen könnte, und die früher in amtlicher Stellung in Schwarzenburg waren, gesagt worden, daß der Einfluß des Dr. v. Grünigen nicht einzig und ausschließlich herkomme von seinem Reichthum und aus der Abhängigkeit der Wähler ibm gegenüber, sondern von seiner ärztlichen Praxis. Dr. v. Grünigen habe seit 30 Jahren als Arzt jeweilen seinen Beruf so ausgeübt, daß er überall hingegangen sei, zu Arm ober Reich, Tags oder Nachts, und daß er ben Leuten für seine Bemühungen wenig ober nichts gefordert habe. Auch sei mährend dieser ganzen Zeit Niemand von ihm betrieben worden. Das erklärt einigermaßen, daß die Leute ihm an= hangen, und er mehr Einfluß ausübt durch seine Berson und seine personliche Unwesenheit, als mancher Andere.

Ich komme nun zum letzten Punkt: zur Zulassung von Wählern ohne Ausweiskarte. In biefer Beziehung ist nun allerbings richtig, daß am 5. Mai in Wahlern 96 Personen, und am 12. Mai sogar 102 Personen ohne Ausweiskurte an ber Abstimmung Theil genommen haben. Auf den ersten Blick fällt biefe Thatsache sehr in die Augen, und man fagt bazu: Das kann und darf nicht sein. Aber auch hier zeigt eine nähere Prüfung der Sache, daß ste nicht so gravirenb ist. Ich stelle in erster Linie sest, daß alle diese 96 und 102 Personen wirklich auf dem Stimmregister stehen, entgegen dem Bericht der Regierung und des Regierungskommissärs Kocher. Ich will dem Herrn Rocher, auf dessen Bericht sich offendar die Regierung gestützt hat, nicht zu nahe treten; ich begreife, daß er zu diesem Frrthum hat kommen tönnen. Das Stimmregister ber sehr großen und ausge-breiteten Gemeinde Wahlern ist, wie diese selbst, in vier Vierrel abgeiheilt, und die Einwohner dieser einzelnen Viertel sind ursprünglich eben in ihren respektiven Bierteln ein= getragen worden. Nun hat sich aber ein großer Theil ber Bevölkerung, namentlich der ärmeren Klasse, Knechte u. dgl., jeweilen aus einem Viertel entsernt und in ein anderes begeben, ohne daß sie vielleicht jedes Wal im Stimmregister übergetragen worden, wobei sie aber im einheitlichen Stimmregister steben geblieben find. Berr Regierungsftatthalter Rocher hat nun bei ber zweiten Untersuchung ben Weg eingeschlagen, baß er, ich nehme an, mit Beiziehung seines Aktuars, stud. juris Grüter, das Stimmregister ganz einzig untersucht hat. Da ist es zu begreifen, daß Herr Kocher, wenn er die Leute nicht in bem Viertel gefunden hat, wo sie hatten eingetragen

sein sollen, zu der Ansicht verleitet worden ist, daß sie gar nicht auf dem Stimmregister stehen. Hätte Herr Rocher Mitglieder des Wahlausschussses zu der Durchgehung der Stimmregister beigezogen, so hatte er sich überzeugt, wie die Mitglieder Ihrer Kommission auch ohne Beihülfe des Wahlsausschussses sich davon überzeugt haben, daß die sämmtlichen Betreffenden auf dem Stimmregister stehen, also am 5. und 12. Wai des Bollsommensten stimmberechtigt gewesen sind.

Uebrigens find burch ben Wahlausschuß von Wahlern die Wähler ohne Ausweiskarten nicht so mir nichts, dir nichts zugelaffen worden, fondern aus dem Bericht und ber Un= hörung bes Wahlausichusses ergibt sich, daß berselbe jedesmal, wenn ein berartiger Babler gekommen ist — sie sind nicht miteinander gekommen, fondern im Berlauf ber Zeit, und nicht nur von einer Partei, sondern von beiben gemischt nachgeschaut und gefragt hat: Haft du eine Ausweistarte? Die Einen fagten bann, sie hatten teine Ausweiskarte bekommen. Deren war eine große Anzahl, und namentlich hat Lehrer Beißegger, der entschieden ter andern Partei angehört, erklart, er habe keine Ausweistarte bekommen. Andere fagten, ihre Karte sei verloren gegangen u. f. w. Rurg, allemal, wenn Giner ohne Ausweiskarte gekommen ist, hat sich ber Bahlausschuß vergewiffert, ob er auf dem Stimmregister fteht, und bann ift ber Betreffende auf einem besondern Berzeichniß eingetragen worden. Dieses Berzeichniß, oder viel= mehr diese Berzeichniffe — benn es find zwei für beide Sonntage — liegen vor und geben genaue Auskunft über diese Personen.

Es ift nun das eine Prinzipienfrage, und Sie werben barüber entscheiben, ob für die Stimmabgabe des Bahlers Regel machen foll die Gintragung in's Stimmregifter, oder die Ausweiskarte. Ich, und mit mir die Kommission, sind ber Meinung, daß die Eintragung in's Stimmregifter nach Verfassung und Gesetz Regel machen soll, und bag, wenn aus irgend einem Grunde der Bahler ohne fein Berfdulden, wie oft der Fall ist, ohne Ausweiskarte im Wahllokal ersicheint, der Wahlausschuß die Pflicht hat, nachzuschauen, ob ber Betreffenbe auf bem Stimmregifter fteht, und, wenn bies der Fall ist, ihm die Theilnahme an der Wahl ermöglichen foll. Ich gebe zu, daß das in ben Städten ichwer zu hand= haben ist, aber ich glaube, doch nicht so schwer, daß es nicht könnte durchgeführt werden. Ein Andrang von Wählern ohne Ausweiskarten wird nie in der Weise stattfinden, daß nicht ein Theil des Ausschusses sich damit abgeben kann, nachzufeben, ob diefe Bahler auf bem Stimmregifter fteben, und fie durch Aufnahme eines Berzeichniffes, ober auf andere Beise zu kontroliren. Unsere Verfassung gibt unter gewissen Umftanden einem 20jahrigen Kantons- und Schweizerburger bas unbedingte Stimmrecht, ebenjo bie eibgen. Berfaffung, und alle Wahlgesetze, das provisorische Gesetz von 1846, diejenigen von 1851 und 1869 und das neueste Dekret von 1870 sagen: Die einzige und ausschließlich gultige Grundlage ber Stimmgebung ift das Stimmregifter, und alle Die= jenigen, die darin stehen, sollen folglich zur Abstimmung zu= gelaffen werben. Die Kontrolfarte ift nichts Anderes, als eine polizeiliche Bestimmung und hat jedenfalls nicht die Tragweite, daß ihr Nichtbesitz vom Stimmrecht ausschließen tann. Ich frage, ob bie Durchführung biefes Grundfates nicht eine viel größere Beeintrachtigung des Stimmrechts ware, als wenn man so verfährt, wie es zu Wahlern gegangen ift. Ich gebe zu, daß die Praxis dafür spricht, in den Städten, wo man beffere polizeiliche Ginrichtungen bat, wo aber die Einzelnen schwerer zu tennen find, und die Behörden ihnen gegenüber, ich möchte sagen, nicht in einem so freundlichen Berhältniß stehen, wie auf dem Lande, etwas strenger zu Werke zu geben. Hingegen wird in einer großen

Menge von Landgemeinden, allerdings nicht in fo großarti= gem Magstabe, wie es hier ftattgefunden hat, aber doch im Grundsat bas gleiche Spftem befolgt, wie in Wahlern. ist zu Narmühle Gebrauch, daß jeweilen einfach ber Gemeinde= rath als Wahlausschuß bezeichnet wird, und so habe ich als Brafivent besfelben seit mehreren Jahren die Ehre gehabt, als Prafibent des Wahlausschuffes ben Verhandlungen bei zuwohnen. Ich weiß nun eine Menge von Fallen, daß ein= zelne Babler ohne Ausweiskarten gekommen find und gefagt haben, man habe ihnen keine Karte abgegeben, ober sie haben sie vergeffen u. dgl. Wie hat man sich ba geholsen? Man hat sich zuerst überzeugt, ob ber Betreffende stimmberechtigt fei, und bann burch den anwesenden Gemeindschreiber eine vorräthige leere Ausweisfarte auf feinen Namen ausfüllen und ben Wähler mit Diefer stimmen laffen. Un andern Orten wird anders verfahren, und zwar auf eine viel gefährlichere Beife, als in Bahlern. Befanntermaßen merden bei den jeweiligen Verhandlungen eine große Maffe von Ausweiskarten burch Angehörige von Solchen gebracht, die nicht zum Stimmen kommen, aber auch nicht 20 Centimes für die Einforderung ber Karte bezahlen wollen. Die Bahl= ausichuffe geben nun ben ohne Karte erfceinenben Bablern von solchen auf andere Ramen lautenden Answeiskarten, die bann in die Urne geworfen werden. Ich appellire in biefer Beziehung an die Mitglieder bes Großen Rathes, die sich scon in Bahlausschüffen vom Lande befunden haben, und glaube, ich werde es von einem großen Theile berfelben be= stätigen hören, daß wirklich ein berartiges Verfahren auf dem Lande beobachtet wird.

Bu Wahlern nun scheint die Sache schon seit längerer Zeit auf die angegebene Weise praktizirt worden zu sein, und die von dem Regierungskommissär über diesen Punkt angeshörten Personen haben auch ausgesagt, daß sie keine Aussweiskarten gehabt haben. Ich mache darauf ausmerksam, daß Wahlern eine sehr zerstreute und große Gemeinde ist, mit 5 dis 6000 Einwohnern und einer Ausdehnung von 3 oder noch mehr Stunden von einem Ende dis zum andern. Dort ist es nun ganz gewiß nicht zulässig, Wählern, die drei Stunden vom Wahllokal entsernt wohnen und erst am Abend um 3 oder 4 Uhr ohne Ausweiskarte erscheinen, weil sie dieselbe zu Hause vergessen haben, zu sagen: Geh' heim und hole sie; denn damit wären sie vom Wahlrecht ausgeschlossen, sondern es bleibt dann mirklich das einzeschlagene Versahren das einzig mögliche. Sodalo man sich überzeugt hat, daß solche Wähler auf dem Stimmregister stehen, läßt man sie stimmen, nimmt aber zur Kontrole ein genaues Verzeichniß über sie auf, das vom Präsidenten unterzeichnet und den Alten beigegeben wird. So ist es auch im vorliegenden Falle geschehen.

Sie sehen also, daß das vom Wahlausschusse von Wahlern eingeschlagene Versahren der Praxis des ganzen Kantons entspricht, und jedenfalls ist konstatirt und liegt unbestrittenermaßen zu Tage, daß bezüglich der Stimmgedung der 96 respektive 102 Bürger durchaus kein Unterschleif, tein Bestrug, keine Gesetwidrigkeit vorgekommen ist, sondern daß der einzige Mangel darin bestand, daß sie keine Ausweiskarten besaßen. Wenn man unter solchen Umständen durch einen Beschluß des Großen Kathes 96 resp. 102 Wähler vom Stimmrecht ausschließt, so ist das ein viel größerer Eingriff in das Stimmrecht des Einzelnen, als wenn das in Wahlern gehandhabte Versahren sanktionirt wird.

Ich komme noch auf einen Punkt bezüglich ber Wahl bes Herrn Glaus. Wie ich bereits erwähnt habe, sind im ersten Wahlgange nur die Herren v. Grünigen und Zehnder befinitiv gewählt worden und die Herren Glaus und Mischler in der Wahl geblieben. Nun ist die Wahlbeschwerde, welche

einzig hier vorliegt, erst am 11. Mai, also 6 Tage nach ber ersten Abstimmung eingereicht worden. Nach der Ab= stimmung vom 12. Mai , an welcher Herr Glaus gewählt wurde, murde feine Beschwerbe eingereicht. Es tann sich baher, benn bas Gesetz ist in dieser Richtung beutlich, heute unter keinen Umftanden um die Wahl bes Herrn Glaus handeln, sondern es muß diese gultig erklart merden. Es heißt nämlich im § 30 des Wahldekretes von 1870: schwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Ver= fammlungen find binnen brei Tagen, vom Tage ber Berhandlung hinmeg, vermittelst schriftlicher Gingabe zur Rennt= niß des Regierungsftatthalters zu handen des Regierungsrathes zu bringen Haben die Gesammtwahlver= handlungen des betreffenden Kreises oder Bezirkes, die Gultigkeit berselben vorausgesett, zu einem abschließlichen Ergebniß geführt, so entscheibet über bie eingelangten Beschwerben bei kantonalen Wahlen ber Große Rath und bei eibgenöffischen Wahlen ber Nationalrath." Es find also Beschwerben gegen Wahlen, die am ersten Tage noch nicht vollendet sind, innert drei Tagen einzureichen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; es ift innert brei Tagen gegen die unerledigte Wahlverhandlung von Wahlern betreffend bie Herren Glaus und Mischler keine Beschwerbe eingereicht worden, und eben so wenig ift eine folde eingelangt gegen das vollendete Ergebniß vom 12. Mai, an welchem Tage Herr Glaus gewählt wurde. Die Beschwerde ist nur gerichtet gegen die Wahl der Herren v. Grünigen und Zehnder, welche am 5. Mai stattgefunden hat Es muß also die Wahl bes Herrn Glaus auf jeden Fall validirt werden.

Ich mache noch barauf aufmerksam, daß, wenn man bezüglich ber Wahl v. Grünigen, die hauptfächlich in Frage fteht, die Bersonen, Deren Stimmrecht beanstandet ift und amar sowohl diejenigen, beren Stimmrecht überhaupt bestritten wird, als auch die, welche ohne Ausweiskarten an ber Wahl Theil genommen haben, in Abzug bringt, herr v. Grunigen dann gleichwohl noch immer 143 Stimmen über bas absolute Mehr hat. Er hat nämlich 522 Stimmen auf sich vereinigt. Die Zahl der gültigen Stimmzebbel betrug Ziehen wir . 64896 davon ab, bleiben noch . 552 Stimmen und bas absolute Mehr beträgt 277 Ziehen wir nun von den . . . melche er gemacht, die 96, sowie die 522 Stimmen, weitern 6, welche von ber Regierung und vom Regierungskommiffar beanftandet werben, zusammen also ab, so hat Herr v. Grünigen noch erhalten 420somit . 143 Stimmen über bas absolute Mehr. Auch dieser Gesichtspunkt fällt in's Gewicht.

Ich kann meine Berichterstattung Namens ber Kommission schließen. Ich glaube, sie dahin resümiren zu können, daß allerdings in Wahlern Vorfälle stattgesunden haben, die zu bedauern sind, daß aber diese Vorfälle nicht der Art sind, daß daraus nach den ausdrücklichen Gesetzsdestimmungen eine Wahlkassation hergeleitet werden kann. Ich glaube daraus hinweisen zu können, daß namentlich bezüglich der Betheitigung der Herren v. Grünigen, Vater und Sohn, nach der Meinung vielleicht des größten Theiles der Versammlung Takt und Anstand verletzt worden ist, daß aber jedensalls keine Gesetzsverletzung vorliegt, und daß diese Herren nichts Anderes gesthan haben, als von ihrem freien Rechte Gebrauch gemacht. Ich glaube, der Große Rath solle sich nicht von einem moraslischen Gesühle, von einem Gefühle der Antipathie leiten lassen, sondern sich dei seinem Entschebe, welcher nicht nur die beiden

Kandibaten, sondern sämmtliche Wähler des Kreises betrifft, auf den Standpunkt stellen, daß Verfassung und Gesetz gehandhabt werden, so daß nur dann Kassation eintritt, wo wirklich Gesetzwerlezungen vorliegen.

Zum Schlusse noch zwei Worte. Ihnen allen sind die Zustände im Amisbezirk Schwarzenburg bekannt, und ich glaube, Sie haben alle das Gesühl, daß Zwistigkeiten und Reibungen, wie sie dort vorkommen, sehr zu bedauern sind. Es läge gewiß im Interesse des ganzen Laubestheils und im Interesse ber Wähler, wenn die Vetressenden gemeinsam am Wohle des Baterlandes arbeiten und bestredt sein würden, es materiell zu heben. Ich halte dafür, und auch die Kommission ist dieser Ansicht, daß die Kassation der Wahl kein anderes Resultat herbeisühren werde. Es läßt sich das einigermaßen aus dem Ergebniß der Vorschläge sür die Bezirksdeamtenwahlen schließen, welche letzthin gemacht worden sind, und wobei Herr v. Grüsnigen mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit als Amts-

richter aus ber Urne hervorgegangen ift.

Die Kommiffion beantragt also einstimmig Validirung ber Wahlverhandlungen von Wahlern. Doch empfiehlt fie noch einen Puntt zur Berücksichtigung. Es betrifft bies die Be-theiligung des Johann Hoftettler. Dieser Puntt ift unaufgehellt, und aus ber ganzen Aftenlage muß man schließen, daß ba etwas Unlauteres ift. Wenn wirklich mahr ware, was Hoftettler bei ber erften Abhörung behauptet hat, fo lage eigentlich Wahlbetrug vor. Die Kommission stellt es baber dem Großen Rathe aubeim, ob er die Angelegenheit verschieben und vorerst die Akten an bas Gericht weisen wolle, damit dieses untersuche, ob Wahlbetrug vorhanden sei oder nicht. Sollte fich ein solcher herausstellen, dann ware allerdings Rassation am Orte. Die Kommission überläßt es also Ihnen, ob Sie burch eine Art Ordnungsbeschluß die Aften zur ge= richtlichen Untersuchung bezüglich der angedeuteten Punkte an's Gericht weisen und die weitern Berhandlungen einstweilen verschieben wollen. Sollten Sie dies nicht wollen, so stellt bie Kommission einstimmig ben Antrag, es seien die frag= lichen Wahlen zu validiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werbe mit wenigen Worten den Antrag der Regierung auf Raffation ber Bahl aufrecht erhalten. Der Berichterstatter ber Kommiffion hat im Eingang feines Bortrages die Bemerkung gemacht, wenn alles dasjenige richtig fei, was bie Regierung in ihrem Vortrag behaupte und mas der Kommissär ausgefagt habe infolge seiner Untersuchung, bann mußte man natürlich die Wahlverhandlung kassiren und die Kommission wurde dann ohne Zweifel auch auf Kaffation angetragen haben. Der Herr Vorrebner hat dann auch versucht, dar= zuthun, daß die von ber Regierung als Kaffationsgrunde angegebenen Buntte nichtig seien resp. nicht schwer genug wiegen, um die Kaffation zu begründen. Es wird also meine Aufgabe sein, Ihnen barzuthun, daß wohl freilich die von der Regierung hervorgehobenen Beschwerdepunkte hinlanglich Grund bieten, um die Wahlen in Bahlern zu faffiren. Der Be= richterstatter der Kommission hat gesagt, es sei die Unterssuchung oberflächlich gemacht worden. Ich muß das von vornherein in Abrede stellen Rachdem die Wahlbeschwerde eingelangt war und man alles Aftenmaterial gesammelt hatte, wurde die Untersuchung vorab von der Justiz- und Polizeidirektion geführt und zwar vom bamaligen Herrn Juftizdirektor Teufcher. Der Große Rath hat fodann eine Aftenvervollständigung verlangt. Diese hat stattgefunden. Ferner hat die Regierung durch einen besondern Kommissar, durch Herrn Regierungs= statthalter Rocher, eine Untersuchung an Ort und Stelle vor= nehmen laffen. Es ift also biese Untersuchung, wenigstens von Seite ber Regierung, nicht oberflächlich gemacht worben,

und man muß aus ben Aften bie Ueberzeugung schöpfen, bag

auch der Kommissär gründlich zu Werke gegangen ist. Der Herr Berichterstatter ber Kommission bemerkt im Weitern auch, man messe ber Sache eine zu große Bebeutung Ich konnte bies zugeben, wenn es fich nur um Barteiober Personenfragen handeln wurde, allein es handelt sich nicht um folche, am allerwenigsten beim Beginn einer neuen Beriobe, sondern um die Sache selber und darum, ob man biese Unregelmäßigkeiten, wie sie so häufig vorgekommen sind, immer fanktioniren ober ob man nicht einmal diefen Babl-

umtrieben Hollah machen wolle.

Was die einzelnen Unklagepunkte betrifft, so wird vorerst bemerkt, daß entgegen § 9 bes Wahlbekretes förmliche Wahl-bureaux errichtet worden sind. Der Herr Berichterstatter ber Rommifffon stellt dies in Abrede und entschuldigt diese Bor= falle, indem er fagt, man konne nicht konftatiren, bag es förmliche Wahlbureaux gewesen seien. Un andern Orten sei auch dies und jenes geschehen und man konne ba nicht so streng sein. Ich gebe zu, daß es schwer ist, zu konstatiren, ob Wahlbüreaux etablirt waren ober nicht, weil es natürlich jedem stimmberechtigten Bürger freisteht, seinem Nebenmann oder seinem Freunde den Wahlzeddel zum Ausfüllen zu geben. Es handelt sich da mehr um eine Sache bes Anstandes und bes Taktes. Ich lege baher auf biefen Punkt nicht großes Gewicht. Seber wird bas Gefühl in der Bruft tragen, ob bas Berfahren recht war ober nicht.

Ich gehe über zum zweiten Punke: Entgegen § 9 bes Wahldefretes haben Mitglieder des Wahlausschuffes die Stimmzeddel Anderer ausgefüllt. Das hat ber Herr Berichterstatter ber Kommission zugegeben, es aber damit entschuldigt, die Leute haben das Gesetz nicht gekannt und gemeint, man gehe da nicht so streng vor; auch könne man ben Unterschied maden, daß Mitglieder bes Wahlausschusses zwar nicht die Wahlzeddel ber andern Wähler ausfüllen dürfen, wohl aber bie bes Ausschuffes unter sich. Sie mögen biefen Entschulbigungsgrund werthen wie Sie wollen, aber ungesetzlich bleibt

die Sache doch.

Der dritte Bunkt geht babin: Entgegen ben SS 4 und 9 find bei beiden Bahlgangen eine verhältnißmäßige bedeutende Zahl von Leuten ohne Ausweißfarten gur Stimmabgabe zugelassen worden. Das ist konstatirt bei 96 resp. 102 Bürgern. Der Berichterstatter ber Rommission entschulbigt dies damit, baß er fagt, es gehe überall so, nur vielleicht in ber Stadt nicht, da fei eine ausgezeichnete Ordnung. Das ift allerdings mahr, denn es wird da kein Burger zur Abstimmung zu= gelassen, der nicht im Besitze einer Ausweiskarte ift. Der Berichterstatter der Kommission möchte aber die Wahlver= handlungen in der Stadt und auf dem Lande in Gegensatz stellen. Das kann ich nicht zugeben, sondern ich behaupte, daß man auf dem Lande ebensogut die Ordnung handhaben kann wie in ber Stadt und ich hoffe, es fei dies in vielen Umtsbezirken der Fall. Ich wenigstens möchte dem Lande bas Rompliment nicht machen, daß es an vielen Orten so zugehe, wie in Wahlern. (Heiterkeit.)

Der vierte Punkt betrifft die Zulassung einer Anzahl Nichtstimmberechtigter zur Wahlverhandlung. Dies ist That-sache und kann nicht bestritten werden, aber es läßt sich viel dafür und dagegen sagen. Ich will alle andern Fälle auf der Seite lassen und nur den Fall Hostettler nehmen. Ich frage: ift in der Bersammlung Jemand, der nicht das Gefühl hatte, es set da eine grobe Ungesetlichkeit vorgekommen? Hostettler ift angeklagt, er habe, obschon nicht stimmberechtigt, doch mit= gestimmt, und es habe ihm Dr. v. Grünigen oder Jemand anders eine Ausweiskarte gegeben, und ihn veranlaßt, zu stimmen. Hoftettler wird vom Regierungekommissär citirt und erklart im Berhör, es sei wahr, daß er eine Karte bekommen

und daß er, obwohl nicht ftimmfähig, gestimmt habe. Hintensbrein aber gibt er die schriftliche Erklärung ab, daß seine Aussage unwahr sei. Was soll man diesem Manne zutrauen? Sind folches nicht Unregelmäßigkeiten und Ungesetlichkeiten? Soll man eine Bahl gutheißen, bei welcher folche Geschichten vorkommen, oder soll nicht vielmehr die oberste Landesbehörde da Hollah machen? Der Berichterstatter der Kommission sagt nun, es sei immer etwas gegangen in Wahlern. Das ist kein Entschuldigungsgrund, sondern das ist vielmehr ein Grund dasur, daß man einmal aufhöre. Er sagt ferner, es gehe an andern Orten auch so zu. Alles bas sind in meinen Augen eber Belastungs= als Entlastungsgründe.

Geftütt auf das Angebrachte und auf den Bortrag des Regierungsrathes, welcher verlesen worden ift, kann ich Namens des Regierungsrathes nicht anders, als auf Raffation der Wahl antragen, und ich glaube, ber Große Rath werde gut thun, wenn er die Kaffation ausspricht, namentlich in Bergleichung mit den Fällen, die wir vorhin behandelt haben. Wenn man die Unregelmäßigkeiten in Wahlern paffiren läßt, jo find bann Unregelmäßigkeiten, wie fie g. B. in Thier= achern vorgekommen, gar nicht mehr ber Rebe werth. Wenn dann der Berichterstatter ber Kommission noch mit ber Ent= schuldigung kommt, es seien in Wahlern von beiden Parteien Unregelmäßigfeiten vorgetommen, fo ift bas wieder ein Grund, ber vollends zu Raffation führen muß. Es handelt sich ba um keine Barteisache. Ich schließe, indem ich den Antrag auf Kassation ber Wahlverhandlungen in Wahlern aufrecht erhalte.

Ruhn. Ich verbanke ben ausführlichen Bericht bes Herrn Berichterstatters ber Kommission. Er hat mich über Manches belehrt , mich aber auch überzeugt , daß Unregel-mäßigkeiten vorgekommen sind. Ich frage nun: ist es in der Stellung des Großen Rathes, diese Unregelmäßigkeiten sofort zu fanktioniren, oder follte nicht vielmehr eine weitere Unter= suchung, wie sie der Berichterstatter der Kommission angeregt hat, vorgenommen werden. Es ift konftatirt, daß am 5. Mai 96 Wähler ohne Ausweiskarten gestimmt haben. Es ist zwar ein Berzeichniß biefer Leute aufgenommen und nachher mit dem Stimmregister verglichen worden. Ich will zugeben, daß sie alle stimmfähig waren, allein etwas hat man nicht tontrolirt, nämlich ob nicht die Stimmkarten der Betreffenden von andern Leuten, die nicht stimmberechtigt waren, verwendet worben sind. Es ift gar wohl möglich, daß diese Stimm-karten gleichwohl eingelangt sind, und es ist nicht verglichen worden, ob nicht in der Urne Stimmkarten sich vorsanden, die auf den Namen Solcher lauteten, welche auf dem Ber= zeichniß ber ohne Ausweiskarten Stimmenden ftanben. Bas nun die Theilnahme an der Wahlverhandlung ohne Ausweis= karte betrifft, so ist es möglich, baß biesfalls auf dem Lande nicht überall nach Vorschrift des Gesetzes versahren wird. Allein was hat das für Folgen, wenn man die Zulaffung ohne Karte geftattet? Da ist jede Kontrole unmöglich. Wenn nun die Wahlen von Wahlern nicht kaffirt werden, jo erklärt ber Große Rath damit, daß man in Zukunft überall ohne Ausweiskarte stimmen kann. Ich könnte ganz gut dem Antrag der Regierung auf Kassation beistimmen, allein es scheint mir, man wünsche in der Bersammlung, daß noch eine weitere Untersuchung vorgenommen werde. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Akten den Gerichten zuzuweisen. Wenn aber dies beschloffen wird, so möchte ich einen außerorbent= lichen Untersuchungsrichter und nicht etwa den Gerichtspräsi= benten von Schwarzenburg mit ber Untersuchung beauftragen. Ich ziehe zwar die Rechtlichkeit des Lettern nicht in Zweifel, allein ich finde, es muffe ba eine Perfonlichkeit auftreten, die nicht am Orte felbft wohnt.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, sich haupt=

sächlich auf die Ordnungsmotion des Herrn Kuhn zu besichränken. Ich begreife zwar, daß man fie nicht ganz von der Hauptsache trennen kann und ich möchte daher der Distussion über diese nicht Eintrag thun.

Steiner. Ich hatte eigentlich das Wort in der Frage selber gewünscht, und ich bin einigermaßen im Zweifel, ob ich nur über den Vorantrag sprechen oder auch auf die Materie selbst eintreten soll. Ich will mich vorläufig über den Antrag bes herrn Ruhn aussprechen. Er hat einen wichtigen Bunkt hervorgehoben. Er betrifft die Frage, ob die Untersuchung fich auch darauf erstreckt habe, ob Ausweiskarten der 96 resp. 102 Stimmenden gebraucht worden seien; es könne nämlich ber Berbacht enistehen, daß Personen, die mit bem bortigen Usus befannt, ohne Ausweiskarten gestimmt, und daß bann Andere, die nicht stimmberechtigt gewesen, mit biefen Karten geftimmt haben. Die Sache ift mehr als flar; benn darüber hat sich die Untersuchung gehörig verbreitet, und es war dies gerade eine Hauptaufgabe bes Kommissärs. Er hat Karte um Karte verifizirt, und er hat eine einzige gefunden von einem Judividuum, beffen Name auch auf dem Berzeichniß ber ohne Karten Stimmenden stand. Es betrifft bies ben Christian Roth vom Acher. Allein es gibt zwei Chriftian Roth vom Acher und beibe haben gestimmt, der eine mit der Karte, der andere ohne dieselbe und dieser Letztere fteht auf dem Berzeichniß.

Hell nun den Antrag, es möchte die Anselegenheit Hoftettler dem Strafrichter überwiesen werden. Es wird sich fragen, ob Sie das Gefühl haben, daß in dieser Frage gegenüber einem langjährigen Kollegen ohne Beiteres eine Ueberweisung an den Strafrichter stattsfinden solle. Ich stimme nicht dazu; indessen will ich der Versammlung nicht vorgreisen. Der junge Mensch hat, als eine gewisse Aufregung nach den Wahlen stattgefunden, vielleicht blagirt, er habe an jenem Tage auch mitgestimmt. Die Sache wird notirt, er wird nebst einer Wenge anderer Personen abgehört, aber Niemand will ihn im Lokal zesehen haben. Als er dann später auf Veranlassung der Kommission vom Wahlsbüreau nochmals einvernommen wurde, gab er die schriftliche Erklärung ab, daß er an der Abstimmung nicht Theil genommen habe. Dies ist in Uebereinstimmung der ersten Aussage des Hrn. v. Grünigen, die bei den Akten liegt.

Wenn Gie nun die Sache dem Strafrichter überweisen wollen, so mogen Sie es thun. Ich glaube aber nicht, daß bisher mit der Strenge, wie fie ba geubt werben soll, por= gegangen worden fei. Meine Erinnerungen reichen ziemlich weit in frühere Perioden zurück, und ich könnte eine Blumen= lese mittheilen, wie man oft verfahren ift und zwar von der Zeit ber Brienzerwahlen bis in die lette Periode. Jest will man, weil eine neue Aera eingebrochen, Ordnung schaffen. Man hätte dies aber vor bem 5. Mai sagen sollen. Früher hat man es nicht so genau genommen. Wie ist es da manch= mal gegangen? Ich will nur erinnern, wie sich der Bericht= erstatter einmal geäußert hat: "Es wurde auf die Freiheit ber Wähler ein ganz ungebührlicher Druck ausgenbt. Durch= schnittlich in allen Gemeinden bes Wahlkreises N. war die Abstimmung faktisch keine geheime. In den Wahllokalen be-fanden sich eigene Parteibureaux, welche die Wähler kontrolirten, beeinflußten und ihre Stimmzebdel auszufüllen Ich will nun den Präsidenten anfragen, ob ich mich auf den Antrag des Herrn Kuhn beschränken, oder ob ich auch über die Hauptsache mich schon jetzt äußern soll.

Herr Präsibent. Nach dem Neglement sollte man sich eigentlich auf den Borantrag beschränken. Indessen begreife ich, daß es der Natur der Sache nach sast nicht mög= lich ist, die Vorfrage von der Hauptsrage zu trennen. Wenn also Niemand Opposition erhebt, so will ich Herrn Steiner nicht hindern, auch auf die Sache selbst einzutreten.

Steiner. Ich werbe mich möglichst kurz fassen. Die Regierung hebt 4 Punkte hervor, auf die sich der Kassations= antrag bezieht. Sie fagt, es seien eine Anzahl Richtstimm-berechtigte mit Stimmfarten erschienen und haben an ber Wahlverhandlung Theil genommen. Bezüglich beiber Ber= handlungen, berjenigen vom 5. und berjenigen vom 12. Mai, enthalten die Aften eine Menge Anklagen und Anschuldigungen, die Einem ein fehr wirres und trübes Bild geben. Es ift mir das passirt, als ich in ber ersten Sitzung bes Großen Rathes in die Rommission gewählt worden bin und ange= nommen habe, es folle am folgenden Tage rapportirt werden. Ich habe lange gebraucht, um mich in den Akten zu orien= tiren. Herr Regierungsstatthalter Rocher hat die Untersuchung mit großem Eifer geführt; er hat nicht weniger als 39 Mannspersonen und 1 Weibsperson abgehört. Man hat eine große Mühe darauf verwendet, die Theilnahme eines Bach= ters des Herrn v. Grünigen nachzuweisen, der nicht stimm= berechtigt war. Allein nicht eine einzige Person konnte auf= gefunden werden. Ich habe nach genauer Untersuchung gefunden, daß es möglich ware, daß an der Wahl vom 5. Mai in Wahlern 2 Nichtstimmberechtigte und an derjenigen vom 12. Mai ein Einziger theilgenommen. Unter den zweien ist der eine der mehrgenannte Hostettler und ber zweite ift ein Gurtner, ber mit ber Karte seines Zwillings-brubers gestimmt hat. Will man biese in Abzug bringen, so habe ich nichts dagegen. Im Fernern weiß man nicht, ob ein gewiffer Beyeler in Albligen gestimmt hat ober nicht. Man kann also bei der Berhandlung vom 5. Mai 2 und bei derjenigen vom 12. Mai 1 Stimme abziehen. Nun sagt aber ber § 33 des Wahlbefretes, daß in folchen Källen die Wahl gleichwohl anzuerkennen sei, wenn der Betreffende auch nach Abzug ber fraglichen Stimmen das absolute Mehr erhalten habe.

Der zweite Punkt der Ausstellungen des Regierungs= rathes besteht darin, daß Mitglieder des Wahlausschuffes Stimmzeddel ausgefüllt haben. Da fagt nun der Brafibent bes Wahlausschusses, Umtsgerichtsweibel Zwahlen, daß, nach= bem er seinen Stimmzeddel ausgefüllt, ihm noch andere Mit= glieder des Ausschuffes ihre Zeddel zum Ausfüllen zugeschoben haben. Wenn Sie nun die Wahl deswegen kassiren wollen, bann beginnt da allerdings eine Mera neuer Strenge. burch biefes Ausfüllen von Stimmzeddeln die Freiheit bes Einzelnen gehindert worden? Reineswegs. Das Wahlbetret verbietet allerdings den Mitgliedern des Wahlausschusses, andere Stimmzeddel auszufüllen; es verbietet auch die Erzichtung von Schreibbureaux u. f. w., aber an feines biefer Berbote wird die Nichtigerklärung ber Wahlverhandlung gefnupft, sondern es ift Sache ber Ermagung des Großen Rathes, der allerdings in folden Fällen die Kaffation auß= sprechen wird, wenn es in's Aschagraue geht, aber nicht, wenn der Präsident vielleicht 2 bis 3 Wahlzeddel aussullt. Wenn man von Beeinfluffung reben will, so gibt es eine gang andere. Wenn ganze Dorfschaften mit Musik und Fahnen, mit den Parteiabzeichen an die Wahlurne ziehen, wenn ba jeber zur Partei Gehörige mitziehen muß, wenn ber Terrorismus fo weit geht, daß felbst die andern Unschauungen Suldigenden mitgehen muffen, wenn ihnen die Stimmzeddel aus ben Händen geriffen werden und man sie durch andere beschreiben läßt, das ift bann weit eber Wahlbeeinfluffung. Der Herr Regierungspräsident schüttelt den Ropf, aber Derartiges ist geschehen

Herr Regierungspräsibent. Ich schüttle wegen etwas ganz Anderem ben Kopf. (Heiterkeit.)

Der britte Punkt geht dahin, es seien förmliche Wahlbureaux errichtet worden. Nach § 8 ift Jedem bas Recht gesichert, bas Wahllokal zu betreten und auch bem Erlefen ber Stimmzedbel beizuwohnen. Wenn ber Sohn v Grünigen das geihan hat, so ist das an sich noch kein Umstand, der die Wahl ungültig macht. Ich schließe mich dem an, was der Herr Berichterstatter der Kommission gefagt hat, daß es eine Frage des Taktes sei. Aber es ift mir sehr auffallend, daß nach dem Attenbande der Herr Unterssuchungskommissär sich gar nicht die Mühe gegeben hat, zu ermitteln, wie lange v. Grünigen sich im Wahllokale aufge= halten habe. Er ift mit feinem zahlreichen hausgefinde, feinen Arbeitern, Miethsteuten, jum Wahllofal gefommen, hat bie Stimmzeddel ausgefüllt und hatte auch ben Auftrag, ben Anlaß zu benüten, um Abonnenten für den Lokalanzeiger zu fammeln. Alle Zeugen bestätigen, baß er immer stehend war. Wenn man sich die Definition der Schreibbureaux in Erinnerung ruft, fo muß man gewiß zugeben, daß bas fein solches Bureau war. Unter ben Zeugen befand fich keiner, ber, mas herr v. Grunigen gethan, als ein Schreibbureau bezeichnete, und doch befanden fich darunter Lehrer, Beamte, Ober- und Unterwegmeister, Gegner v. Grünigen u. s. w. Auch die Beschwerdeführer, z. B. der Amtsschreiber, der Oberlehrer, der Sohn des Regierungsstatthalters u. f. m. haben Undern Stimmzeddel beschrieben. Dies mar erlaubt, und nur ben Mitgliebern des Ausschuffes ift es verboten. Es scheint, v. Grünigen sei nicht länger als $^{1}/_{2}$ Stunde im Lokal gewesen. Herr Regierungsstatthalter Psister, der über diesen Punk abgehört worden ist, hat erklärt, er habe den Sohn v. Grünigen von einer Maffe Bahler umgeben gesehen. Der Anwalt, ber die Beschwerbe abgefaßt hat, sagt, er sei von einem Knäuel von Leuten umgeben gewesen. Wem ist es eher möglich, Gewalt anzuwenden, den Leuten im Rnäuel oder den andern? Ich din versitcht, da eine Anekote zu erzählen. Bei einem großen Kriegszug der letzten Jahrzehnte hatte ein Bürgersoldat das Mißgeschick, in eine Griengrube zu trappen. Er rief: Herr Hauptmann, kommt herab, ich habe 7 Gefangene gemacht. Diefer rief ihm zu : Bringet fie herauf. Er aber antwortete: "Jo, sie lond mi nid go!" Un= gefähr in dieser Lage war Herr v. Grunigen, der umgeben war von einem knäuel. Wenn man nun fragt, was bas Ergebniß bieses Schreibburcau's war, so reduzirt es sich barauf, daß er 22 Stimmzebbel, worunter feinen eigenen, ausfüllte. Das ift aber tein Schreibbureau, wenn einer von 700 Stimmzeddeln 21 ausfüllt.

Der wichtigste Punkt ist ber vierte, die Zulassung von Wählern ohne Ausweiskarte. Die Regierung hat behauptet, eine Anzahl dieser Wähler stehe nicht auf dem Stimmregister. Ich habe diesen Punkt genau untersucht und heute den Mitzgliedern der Kommission ein Berzeichniß vorgelegt derzenigen Personen, welche nach der Behauptung des Herrn Regierungstommissär nicht auf dem Stimmregister stehen, während sie sich darauf besinden. Ich kann sagen: sämmtliche 96 resp. 102 siehen auf dem Stimmregister. Hend ein Bericht des Wahlausschusses eingelangt, der die gleiche Erklärung abgibt und sagt, es sei keiner zur Stimmgebung zugezlassen worden, der nicht auf dem Stimmregister gestanden. Ich kann auch hier wieder sagen: Die Nichtbeachtung dieser Weschesbestimmung hat nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der Wahlverhandlung zur Folge. Der Große Rath mag nach der Art der Verumständungen erwägen, ob genügende Gründe zur Ungültigerklärung vorhanden sind. In Bern machen wir es nicht so. Wenn Jemand ohne Stimmkarte kommt, so sagt man ihm, er solle sie zu Hause holen, und wenn es zu spät dazu ist, so kann er in Gottes Namen nicht mitstimmen. Ich habe mich aber auch erkundigt, wie es anderwärts geht.

Da habe ich gesehen, daß man mit den geringen Hülfsmitteln ber Gemeinden rechnen muß. Die Landgemeinden haben nicht ständige Polizeikorps. In einzelnen Gemeinden werden die Karten vom Polizeibiener vertragen. Da brauchte dieser nach ber Theorie der Regierung bloß eine Stimmkarte zu ver= nichten, nm Ginen nicht ftimmen zu laffen. Un andern Orten werden die Karten burch die Mitglieder des Gemeinderathes vertheilt. Das ift oft eine schwierige Aufgabe, namentlich in Berggegenden. Man muß daher solche Gegenden milber behanbeln, als die Stadt. In Wahlern hat man schon wieders holt das auch diesmal befolgte Verfahren eingeschlagen und es mit der möglichsten Garantie umgeben. An andern Orten geht man weiler, indem z. B. ein Knecht für seinen Meister bie Stimmtarte bringen fann. Das ift weit gefährlicher. 3ch finde, bas Berfahren von Bahlern habe ben Umftanden möglichst Rechnung getragen. Alle Diejenigen, die auf dem aufgenommenen Berzeichniß stehen, find ftimmberechtigt. Es befinden sich darunter sogar Schullehrer, ja selbst Schullehrer aus der Ostschweiz, die sich doch gewiß einer großen politischen Bildung rühmen können. Wenn man da etwas Ans beres will, so sollte man doch die Leute vor der nächsten Bahl zuerft avisiren, daß nun ein neues Berfahren einge= schlagen werden soll. Ich finde also, auch wegen diesem vierten Beschwerdepunkt soll die Wahlverhandlung nicht kaffirt werden.

Gegenüber den vier Beschwerdepunkten hat bereits der Herr Berichterstatter der Kommission die günstig für Wahlern sprechende Erscheinung hervorgehoben, daß in den Akten keine Andeutung von Trinkgelagen, Bestechungen, Versprechungen oder schwerer Gesetzesverictung sich findet. Diese vier Beschwerdepunkte sassen Alles in sich, was gegen die Wahls

verhandlung angebracht worden ift.

Ich erlaube mir noch hervorzuheben, daß die Wahl bes herrn Glaus, ber mit den wenigsten Stimmen gewählt morben ift, die unanfechtbarfte ift, wie bereits der Berr Bericht= erstatter der Kommission nachgewiesen hat. Ansechtbar das gegen wäre die Wahl des Herrn v. Grünigen, der 522 Stimmen erhalten hat, serner die Wahl des Gerichispräsidens ten Zehnder. Beibe haben neuerdings bei ben Bezirksbeamten= mahlen ein Zutrauensvotum vom Bolke erhalten. herr Dr. v. Grünigen ift mit großem Mehr wiederum in's Amts = gericht gewählt, und Herr Zehnder zum Gerichtspräsidenten vorgeschlagen worden. Dieser wird vielleicht gewählt und ware dann zu ersetzen; Herr v. Grünigen aber murbe zweiselsohne wieder gemählt werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits gesagt, wie schwer es ift, einen Doktor zu beseitigen. Die Aerzte find nun einmal die populärsten Leute im Lande; die Aerzte und die Kriegs= oberften, hat einmal Herr von Gonzenbach gefagt, obichon jett einige der lettern wieder weniger gangig geworden find. Wird im Kanton Bern ein Doktor vorgeschlagen, und ist er radikal, so stimmen ihm alle Radikalen und eine große Ansahl von Konservativen, und ist er konservativ, so stimmen ihm alle Konservativen und überdies eine gehörige Anzahl von Radikalen; ein Doktor wird immer gewählt; Herr v. Grunigen wird immer gewählt. (Heiterkeit und Geräusch.) Ich bin gleich fertig, meine Herren!

Wenn uns die auffällige Erscheinung entgegentritt, daß im Amte Schwarzendurg sich größerer Eifer entwickelt hat, als anderwärts, so hat dies seine natürliche Begründung darin, daß nicht nur von der einen Partei Eiser entwickelt worden ist, sondern auch von der andern. Wenn v. Grünigen als Führer der einen Partei des Guten etwas zu viel thut, so geschieht auch des Guten gar sehr zu viel auf Seiten des Regierungsstatthalters und der andern Bezirksdeamten. Der Herichterstatter hat schon angedeutet, daß der Regierungsstatthalter bei einer Wahl fast nicht schlasen kann. Er

hat sich das Gleiche zu Schulden kommen laffen, wie ber Regierungsstatthalter eines andern Bezirks, der sich auch fehr betheiligt hat. Ich will ihn nicht nennen; das Ding kommt in einzelnen Bezirken vor, mahrend in andern die Regierungs= statthalter sich von Wahlumtrieben ferne halten. Der Regie-rungsstatthalter von Schwarzenburg geht also schon vor Eröffnung des Wahllokals hin und ertheilt Weisungen, die Aften fagen, mit zornglübendem Ungeficht, schon am Morgen. Er fagt felber bei feiner Abhörung: "Des Nachmittags begab ich mich neuerdings in das Wahllotal." Ja, ich denke, er wird dabei nicht minder eifrig gewesen sein, als des Morgens, wo ihm schon das Angesicht geglüht hat. Nicht genug, Herr Pfister begab sich auch in das Lokal, wo die Stimmzebbel abgelesen wurden. Das Recht dazu hatte er; aber ob es taktvoll von ihm war, ist nicht ausgemacht. Allein damit ist die Sache nicht fertig; es ist noch etwas zu er= wähnen, was der Herr Berichterstatter ber Kommission zu jagen vergeffen, ober was er vielleicht nicht bemerkt hat. Babrend die andern Schwarzenburger schlafen geben, bentt der Regierungsstatthalter nach, was noch zu thun bleibe, und folgenden Tags weiß er sich in den Ausschuß des Wahltreises einzudrängen, wo er nichts zu thun hat, weil ihm nicht, wie einem andern Regierungsstatthalter bei ben letzten Wahlen, das Kunftstück gelungen ift, Mitglied irgend eines Ausschuffes zu werden. Was thut er nun bort? Er hilft bie ganze Operation leiten, beendigen und beschließen, unterzeichnet als Prafibent bas Protokoll und genehmigt es also mit seiner hochregierungsstatthalterlichen Unterschrift. Wenn er nun etwas gegen die Wahl einzuwenden hatte, warum hat er nicht damals Einspruch erhoben und gesagt: Ich kann nicht unter= zeichnen; ich vernehme dies und jenes; es ift ungefetlich qu= gegangen u. s. w.? Und mit welchen Worten beginnt er seine Eingabe an die Justizdirektion? Ich hebe sie hervor, um zu zeigen, wie weit seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit geht? Er beginnt fie mit ben Worten, "um der Partei v. Grünigen und Konsorten das Handwerk zu legen", musse so und so vorgegangen werben. Diese Partei ist zufällig die Mehrheit, und um also ber das Handwerk zu legen, geht man por und betreibt die Raffation der Wahl, nachdem man einige Tage zuvor das Protokoll unterschrieben und damit die Fehlerlosigkeit ber Wahl anerkannt hat.

Für solche Einmischungen hat unser Bolk ein feines Gefühl. Es sieht nicht gern, wenn seine Beamten sich ungehörig in solche Dinge einmengen. Wenn das Volk vier Jahre einer Verwaltungsperiode durchgemacht hat, so ist das Wenigste, was es verlangen kann, daß man es von Seiten der Regierungsgewalt unbeeinflußt läßt und ihm gestattet, mit vollständiger Freiheit, die Wahl seiner neuen Vertreter vorzunehmen. Wer gegen solche unbesugte Einmischungen das Volksührt, wird sich Einfluß, Ansehen, Vertrauen erwerben. Das erklärt Ihnen auch den Einsluß des Herrn v. Grünigen. Er schützt die Bevölkerung vor der Uebermacht und der Judringlichkeit des Regierungsstatthalters, und darum hat er den Beisall der Menge. Vom Moment an, wo die Bezirksbeamten sich in die strikten Grenzen des Anstandes und ihrer Besugnisse zurückziehen, wird auch der Einsluß des v. Grünigen und seiner Gestinnungsgenossen abnehmen. Dieser Einsluß hat nur so lange Bestand und Wesen, als Uebergriffe

flattfinden.

Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich habe Sie schon vorhin, wie ich gehört habe, gelangweilt. Wenn Sie die Wahlen von Wahlern genehmigen, so thun Sie es keiner Person zu lieb und keiner zu leid; Sie genehmigen sie aus Uchtung vor dem Volke des Amtes Schwarzendurg. Diese Verölkerung verdient Ihre Anerkennung, und sie steht nicht auf tieserer Stuse, als die manches andern Amtes. Ich des

antrage also, diese Wahlen anzuerkennen: Sie können es vor bem Gesetz und, wie ich glaube, gezeigt zu haben, auch vor Ihrem Gewissen.

Karrer. Ich bin mit den Rapporteuren einverstanden, daß von den vier ersten Fällen bei dieser Wahl jeder einzelne für sich allein keinen Grund zur Kassation gäbe. Allein zusammen geben sie jeder einen Beitrag zu einem Gesammtbild über die Art und Weise dieser Wahl, und dieses Bild spricht nicht zu Gunsten der Verhandlung. Zu dem Allem kommen aber noch ganz destimmte Gesetzvorschristen, und ich glaube, so gut Sie vorhin nach dem strengen Buchstaden des Gesetzs bei der Wahl von Amsoldingen den Herrn v. Tscharner auszgeschlossen haben, trotz der bestimmten Voraussischt, daß er wieder gewählt wird, und trotzdem die Sache nicht sein Versichulden war, sondern das der Verhältnisse, die man nicht genug beobachtet hat, muß man auch im vorliegenden Fall, wo das von den Wählern dieses Wahlkreises gegedene Beispiel unter Umständen sür andere Kreise ansteckend sein kann, ein beutliches und ernstes Wort sprechen und sich, hier noch viel mehr als dort, am strengen Vuchstaben des Gesetzes halten.

Die Grundlage jeder Abstimmung ist nach dem Gesetz das Stimmregister. Es hat aber das Gesetz, das diese Stimm-register und deren Revidirung besiehlt, vorgeschrieben, daß der Große Rath später ein Detret über bie Ausführung Diefer Bestimmungen erlaffen foll, und dieje Ausführung besteht in einer ganzen Menge von Paragraphen, in welchen allen die Ausweiskarte eine Hauptrolle spielt. In § 4 des Dekretes heißt es: "In jeder Einwohnergemeinde hat der Gemeinde-rath dafür zu sorgen: . . . 3) daß am zweiten Tage vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweistarte über feine Stimmberechtigung zugestellt wirb." Die Abgabe dieses Ausweises wird dann noch durch das zweitlette Alinea dieses Pharagraphen in der Weise erleichtert, daß es heißt: "Den Stimmberechtigten, welche erft nach Schluß der Auflagefrift in das Stimmregister eingetragen werden, find bie Gesetzesvorlagen und Ausweiskarten noch am nämlichen Tage zuzustellen; und andere Stimmberechtigte, welchen biefe Schriften nicht zugekommen find, konnen solche noch bis zum Borabend bes Abstimmungstages reklamiren." Ferner aber fagt bas betreffenbe Detret, mas biefe Ausweistarte für eine Bedeutung hat. Es fagt ausdrücklich, daß sie die Legitima= tion fei, um zum Stimmen treten zu konnen, und bag bei ber Abgabe berselben untersucht werden muß, ob der Betrefsende damit identisch ift. Erft, wenn der Wahlausschuß gestunden hat, daß die Persoulichkeit die gleiche ist, bekommt sie den Stimmzebdel für die Wahl ober Abstimmung. Aber nicht nur das; die Ausweiskarten bienen zugleich als Kontrolle aller Derjenigen, die gestimmt haben, und barum ift auch vorgeschrieben, daß vor Allem aus die Ausweiskarten gezählt und protokollirt werden sollen. Wenn wir nun von allen biefen klaren und beutlichen Bestimmungen Umgang nehmen wollen in einem so gravirenden Fall, wie der heutige, wo das eine Mal 96 und das andere Mal 102 Ausweiskarten nicht abgegeben worden sind, und die Betreffenden doch haben ftimmen konnen; wenn der Große Rath biefe Ungefetlich= keiten badurch genehmigt, daß er diese Wahlen nicht kassirt, wohin kann das führen? Es heißt im § 9 bes Dekretes: "Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner Ausweiskarte die nöthigen Stimm= und Wahlzeddel." § 11 schreibt ferner vor: "Während der in § 9 für die Stimmgebung festgesetzten Zeit, hat der Ausschlichus ganz besonders darüber zu wachen. daß ber Stimmende mit der auf der vorgewiesenen Ausweiß= tarte bezeichneten Person identisch sei, und bag er nur einen Stimmzedbel und für jede Wahlverhandlung nur einen Bahl= zedbel erhalte." § 12 setzt ferner fest: "Zunächst werden bie

eingegangenen Ausweiskarten und unvertheilt gebliebenen Stimm- ober Wahlzebbel gezählt, protokollirt und versiegelt." Wie wollt Ihr aber die Ausweiskarten zählen und protokolliren, wenn keine vorhanden sind, sondern eine große Wasse von Wählern ohne Karten zugelassen worden ist? § 14 sagt weiter: "Die Protokolle sollen enthalten: 2) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten." Endlich heißt es in § 31: "Zum Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen kann Alles gemacht werden, was während des ganzen Verlauses der Wahlverhandlungen Gesetzwidriges vorgesallen ist." Nach allen diesen bestimmten Gesetzworschriften und nach Allem dem, was im eigenen Geständniß der sämmtlichen Berichte vorliegt, müssen Sie, wenn Sie überhaupt noch das Gesetz aufrecht erhalten wollen, die Kassation der Wahlen ausssprechen.

Ich mache aber noch auf andere Folgen aufmerksam, die es hat, wenn mon nicht wenigstens annähernd genaue Answendung des Gesetzs macht. Es ist viel von Stadt und Land geredet worden, und man hat gesagt, es sei in der Stadt außerordentlich seicht, die Polizei bei den Wahlen weise zu handhaben, auf dem Lande aber weniger. Ich glaube, in den Kreisen, in denen ich bekannt din, werden die gesetzlichen Vorschriften so genau beodachtet, wie hier in Bern. Und wenn im Wahlkreis Sumiswald, der einen Durchmesser von 4 bis 5 Stunden hat, dies möglich ist, so wird es auch im Wahlkreis Wahlern möglich sein, dessen Distanzen lange nicht

so groß sind.

Im Interesse ber öffentlichen Moral und der Aufrechterhaltung der Gesetze, die der Große Rath selbst erlassen hat, muß er also diese Wahlen kassiren. Es soll gewiß nicht unsere Ausgabe sein, persönliche Sympathien oder Antipathien walten zu lassen; aber wenn Herr v. Grünigen, der hauptsächlich hier in Frage kommt, diese populäre Persönlichkeit ist, wie ich wirklich aus Allem entnehmen muß, so wird er wieder gewählt werden, und auf gesetzliche Weise, und es wird ihm gewiß viel lieder sein, auf diese Weise im Großen Nathe zu sitzen, als in Folge einer so bestrittenen Wahl. Wir sollen vor Allem auf Grundsätze und auf Handhabung der Gesetze schauen und erst nachher Personen berücksichtigen. Ich beantrage die Kassasion der Wahlen.

Liechti. (Schlußruse.) Ich stelle mich vollständig auf den Boden der von der Regierung vorgenommenen Untersuchung. Es ist erstlich konstatirt worden, daß eirea 6 Mann gestimmt haben, die nicht stimmberechtigt waren. Ferner sind durch den Sohn v. Grünigen 21 oder 22 Stimmen abgegeben worden, die unter einer gewissen Pression entstanden sind. Ferner haben 96 Mann ohne Ausweiskarten gestimmt. Es ist richtig, daß das Dekret vom 11. März 1870 vorschreibt, daß es nicht stattshaft seit, ohne Einlegung einer Ausweiskarte zu stimmen. Allein, es wird Jedermann einverstanden sein, daß der Sinn und Geist des Gesetzs eigentzlich der ist, daß jeder Stimmberechtigte soll stimmen können, wenn er stimmen will, und daß hingegen Niemand stimmen soll, der nicht stimmberechtigt ist. Die Hauptsrage ist also die, ob die Betressenden alle auf dem Stimmregister stehen, und ich glaube, dieser Punkt ist von dem Herrn Präsidenten der Kommission und von Herrn Steiner bereits genügend ersörtert worden.

Allein gesetzt, man lasse alle diese Stimmen nicht gelten, was kommt heraus? Ich ziehe die 6 Stimmen ab, die von nicht Stimmberechtigten gefallen sind. Ich will sogar noch die 22 Stimmzeddel abrechnen, die der Sohn v. Grünigen geschrieben hat, wozu er nach meiner Ansicht das Recht hatte. Ich schreibe endlich auch die 96 Stimmen ab von Solchen, die ohne Ausweiskarte gestimmt haben. Vater v. Grünigen

hat von 648 gültigen Stimmen 522 gemacht, also 197 über das absolute Mehr, und schreibt man alle die erwähnten Stimmen als ungültig ab, so hat er immer noch eine bebeutende Anzahl Stimmen über das absolute Mehr. Herr Karrer hat gesunden, nach dem Vollziehungsdekret sei es absolut nothwendig, die Kassation auszusprechen. Allein es heißt in § 33 dieses Dekrets: "Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit blos angesochten ist, weil nicht Stimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen worden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der undesugt Jugelassenen oder der unbesugt Ausgeschlossen ein anderes Resultat hätte herausskommen können. Im entgegengeseten Falle bleibt die Wahl gültig." Da auch nach Abzählung aller angesochtenen Stimmen ein vollständiges absolutes Wehr vorhanden ist, so würde man mit der Kassation der Wahl eine Undilligkeit begehen, indem man ein Versahren einschlagen würde, wie es disher nicht üblich war. Ich unterstütze daher den Antrag der Kommission.

Abstimmung.

- v. Sinner verlangt getrennte Abstimmung über bie beiden Wahlverhandlungen.
- 1. Für die Ordnungsmotion des Herrn Kuhn (Ueberweisung der Akten an den Strafrichter und Verschiedung des Entscheides über die Wahlbeschwerde) in Beziehung auf die Verhandlungen vom 5. Mai Winderheit.

2. Für diese Ordnungsmotion in Beziehung auf die Berhandlungen vom 12. Mai

Minderheit.

3. Für die Kassation der Wahlvers handlungen vom 5. Wai

113 Stimmen.

Für die Balibirung dieser Verhandungen

40

4. Für die Kassation der Wahlverschandlungen vom 12 Mai Für die Validirung derselben . . .

Mehrheit. Minderheit.

Schluß ber Sitzung um 21/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber. Die Herren Bühlmann und v. Fischer vom Gichberg werden beeibigt.

Bweite Sikung.

Dienstag ben 23. Juli 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namen saufruse sind 237 Witglieder anwesend; abwesend sind 13, wovon mit Entschuldigung: die Herren Gruber, Jamer in Meiringen, Mickel in Aarmühle, Nägeli, Schwab, Sterchi, Streit, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Boß, Galli, Keller, Ruchti.

Das Protokoll ber letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß im Borzimmer eine Liste ausliege zur Einzeichnung für diezenigen Großrathsmitglieder, welche zu Gunsten der Brandbeschädigten von Lenk auf ein Taggeld verzichten wollen. Er empsiehlt diese Anregung bestens.

Auf ben Vorschlag bes Herrn Prästbenten wird zur Beschleunigung ber heute vorzunehmenben Wahloperationen bas Büreau burch 18 provisorische Stimmenzähler verstärkt, nämlich durch die Herren Aellig, Balsiger, Baumann, Robert, Zürcher, Spring, Girardin, Lanz, Stämpsti in Bern, Kosselt, Bühlmann, Affolter, With, Feller, Reichenbach, Reber, Eugen Prêtre und Bangerter in Langenthal. Während der Wahlen wird mit der Behandlung der Traktanden fortgefahren.

Tagesordnung:

Portrag über das provisorische Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend die Anskellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut.

Der Regierung Grath beantragt, dieses Dekret, bessen provisorische Dauer abgelausen ist, weiterhin bis zum 30. Juni 1880 in Kraft zu erklären.

v. Wattenwyl, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist durch ben Wechsel ber Regierung etwas verzögert worben. Da das Dekret vom 19. Mai 1876 datirt, so hätte es schon vor zwei Monaten zur Erneuerung vorgelegt werden sollen. Ebenso ist streng genommen die Amtsdauer der Beamten bereits ausgelausen. Das Dekret ist seiner Zeit namentlich auf den Antrag des Obergerichts hin erkannt worden, und es ist beshalb der Fall gewesen, vor Allem die Ansicht desselben einzuholen. Dieser Umstand hat das Geschäft wieder etwas verzögert, so daß es erst in den letzten Tagen hat definitiv berathen und erst heute dem Großen Nathe hat vorgelegt wersden können.

Schon im Jahr 1876 hat sich im Amtsbezirk Pruntrut auf unzweiselhafte Weise das Bedürsniß geltend gemacht, zur Behandlung von polizeilichen und korrektionellen Fällen für außerordentliche Hüse zu sorgen, und es ist deshalb auf den einstimmigen Antrag des Obergerichts und des Regierungsrathes beschlossen worden, dem Gerichtspräsidenten von Pruntrut einen eigenen Untersuchungsrichter beizuordnen, "welcher die Boruntersuchung in Kriminalsachen und in denzeinigen korrektionellen und Polizeistrafsällen zu führen hat, die ihm durch den Gerichtspräsident gemäß Art. 55 des Gesetzs über die Gerichtsorganisation überwiesen werden." Die übrigen Artikel des Dekrets enthalten einige nähere Bestimmungen, wie es damit solle gehalten sein. Der Untersuchungsrichter bezieht eine Besoldung dis auf 4000, und dessen Sekretär eine solche bis auf Fr. 2500.

Man hat sich nun fragen müssen, ob das Bedürsniß, diese außerordentliche Stelle beizubehalten, noch immer vorhanden sei. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Bedürsniß nicht nur noch immer vorhanden ist, sondern im Gegentheil noch zugenommen hat. Die Herren werden sich aus folgenden Zahlen ihr Urtheil hierüber selber bilden können. Es sind im Amtsbezirk Pruntrut im letzten Jahr an Geschäften überwiesen worden: dem korrektionellen Gericht 168, dem korrektionellen Richter 249 und dem Polizeirichter 2757. Nach diesen Zahlen kommt der Amtsbezirk Pruntrut sosort nach dem von Bern und übersteigt beinahe um das doppelte größere Aemter, wie Interlaken, Courtelary, Delsderg u. a. Es ist also gar kein Zweisel, daß das Bedürsniß der ferneren Aufrechthaltung des Dekrets vorhanden ist. Im Uedrigen würde das Dekret gleichlauten, wie discher, indem es, mit den gleichen Besoldungen und den gleichen Berhältnissen, wie das dahin, einsach erneuert würde. Nur wird vorgeschlagen, die Dauer desselben nicht mehr auf einen ungeraden Tag im Monat, sondern auf den 30. Juni 1880 setzusehalten sei, oder nicht. Die desinitive Erkennung ist deszeubehalten sei, oder nicht. Die desinitive Erkennung ist deszeubehalten sei, oder nicht. Die desinitive Erkennung ist deszeubehalten sei, oder nicht. Die desinitive Erkennung ist

halb nicht möglich, weil die Berfassung es nicht zugeben würde. Ich empsehle Ihnen die Borlage zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskuffion angenommen.

Provisorische Bertheilung der Direktionen.

Der Regierung grath zeigt an, daß diese vorgenommen worden sei, wie folgt:

1. Direktion ber Finangen: Regierungsrath Scheurer;

Stellvertreter: Regierungsrath v. Wattenmyl.

2. Direktion bes Innern: Regierungsrath v. Steiger; Stellvertreter: Regierungsrath Bizius.

3. Direktion ber Erziehung: Regierungsrath Bizius;

Stellvertreter: Regierungsrath v. Steiger.

4. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens: Regierungsrath v. Wattenwyl; Stellvertreter: Regierungsrath Scheurer.

5. Direktion der Bauten: Regierungsrath Raz; Stell-

vertreter: Regierungsrath Rohr.

6. Direktion bes Gemeindemesens: Regierungsrath Stockmar: Stellvertreter: Regierungsrath Raz.

mar; Stellvertreter: Regierungsrath Räz.
7. Direktion des Armenwesens: Regierungsrath Räz;

Stellvertreter: Regierungsrath Stockmar.

8. Direktion der Domänen und Forsten: Regierungsrath Stockmar; Stellvertreter: Regierungsrath Rohr.

9. Direktion des Militärs: Regierungsrath Rohr; Stell=

vertreter: Regierungsrath Scheurer.

- 10. Direktion der Entsumpfungen und des Vermeffungs= wesens: Regierungsrath Rohr; Stellvertreter: Regierungs= rath Raz.
- 11. Direktion der Gijenbahnen: Regierungerath Stock-

mar; Stellvertreter: Regierungsrath Raz.

Bon biefer Anzeige wird im Protofoll Notiz genommen.

Peräuherung dreier gäuser in der Stadt Bern.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Das Haus Nr. 48 a an der Aarbergergasse in Bern (Militärdirektion) um Fr. 92,000 an Herrn Fürsprecher Breit dahier, und

2. das Haus Nr. 323 an der Herrengasse in Bern (Forstmeisterwohnung) um Fr. 37,100 an Herrn Prosessor Fr. Langhans dahier hinzugeben; dagegen

3. das Angebot für das Haus Kr. 311 an der Herren=

gaffe in Bern als zu niedrig auszuschlagen.

Rohr, Regierungsrath, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Gebäude ber Militärdirektion ist im Domandnenetat zur Beräußerung aufgenommen worden, als der Bau der Militäranstalten beschlossen wurde. Man hat damals angenommen, daß die Militärdirektion auf das Beundensselb oder in ein anderes Staatsgebäude disloziert werden könne. Nachdem nun das alte Postgebäude, worin dis zum letzen Herbst die Jurabahnverwaltung war, frei geworden ist, hat man die Justizdirektion, die Militärdirektion, das Obersorst

amt und das Forstamt Bern dahin verlegt, und es ist mithin das Sebäude der Militärdirektion, als zu keinen andern Staatszwecken verwendbar, auf eine Steigerung gebracht worben. Dabei hat es nicht viel gelten wollen, und der Regierungsrath hat deshalb die Angedote ausgeschlagen und eine Konkurrenz eröffnet. Bei dieser ist ein einziges Angebot eingelangt, nämlich eins von Fr. 92,000 von Herrn Fürsprecher Breit. Dieses ist nach meiner Ansicht hoch, da das Gebäude von zweien Experten zu 70,000 und vom britten zu Fr. 90,000 geschätzt wird, und die Grundsteuerschatzung nur Fr. 76,000 beträgt. Es wird daher beantragt, es um diesen Preis hinzugeben.

Das Gebäube bes kantonalen Forskamts an der Herrensgasse hat ebenfalls für den Staat keinen Zweck mehr. Un der Steigerung hat es nicht viel gegolten, in der Konkurrenz hingegen Fr. 37,000 und im letzten Angebot Fr. 37,100, ein Preis, der unserer Ansicht nach eher zu hoch, als zu niedrig

ft. Auch hier wird Hingabe beantragt.

In Folge der Verlegung des physitalischen Kadinets in den Neudau auf der Sternwarre hat die Hochschule Lokalitäten mehr als genug, um die Prediger- und die medizinische Bibliothek aufzunehmen, und es ist daher das detreffende Haus an der Herrengasse ebenfalls verkäuslich geworden. Das Angebot von Fr. 19,000 an der Steigerung ist als zu niedrig ausgeschlagen worden; hingegen das an der Konkurrenz von Fr. 20,000 hat die Regierung anzunehmen beantragt, weil man trot der Grundsteuerschatzung von Fr. 25,000 kaum ein höheres erzielen werde. Nun haben aber seither Witglieder der Staatswirthschaftskommission vernommen, das Aussicht vorhanden sei, doch noch mehr zu bekommen, und so wird jett beantragt, das Angebot auszuschlagen.

v. Wattenwyl von Rubigen, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ift mit den Anträgen der Regierunng einverstanden, mit Ausnahme des letzten. Das detreffende Haus, ein dreifenstriges mit zwei Eragen, ist allerdings ziemlich verwahrlost, so daß man vielleicht Fr. 3 dis 4000 wird hineinstecken müssen, um einen Hauszins von Fr. 1300 zu bekommen, und also bei der Nichtlingade kein großer Gewinn herausschauen wird. Hingegen hat die Staatswirthschaftskommission die Regierung ausmerksam machen zu sollen geglaudt, daß es der Konsequenz wegen nicht zweckmäßig sei, ohne dringende Noth ein Haus Fr. 5000 unter der Grundsteuerschatzung hinzugeben, und die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Die Antrage bes Regierungsrathes und ber Staats= wirthschaftskommission werden angenommen.

Perkanf von Liegenschaften der Pfrundgüter zu Oberwyl und zu Bleienbach.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes werden hingegeben:

1. Die zur Pfrunddomäne von Oberwyl gehörende obere Wyden um Fr. 15,100 an David Weißmüller und David Aegerter;

2. vom Pfrundgut zu Bleienbach:

a. die Brühl= oder Möslimatte um Fr. 8,500 an Niklaus Zumstein, Wirth, und

b. der Neubrechtacker um Fr. 1255 an Jakob Dennler, Wirth und Holzhandler.

Dagegen wird das Angebot für das Ackerstück Rütteli als zu niedrig ausgeschlagen.

Armenholzloskaufsverträge mit den Gemeinden Lükelflüh und Hasle bei Burgdorf.

Regierung grath und Staatsmirthichafts = tom mission tragen auf Genehmigung bieser Bertrage an.

v. Wattenwyl von Rubigen, Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskom=mission findet den Loskauspreis ziemlich hoch, halt aber doch die Genehmigung für gerechtsertigt, da man für die Lieferungen des Armenholzes Bauholz hat verwenden müssen. Es ist zu wünschen, daß mit den übrigen berechtigten Gemeinden ebenfalls solche Verträge abgeschlossen werden.

Genehmigt.

Wahl zweier Suppleanten des Obergerichts.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Härsprecher . 91 Stimmen.
Wüller, Fürsprecher . 81 "
Bühlmann, Fürsprecher . 80 "
Steck, Alb., Fürsprecher . 68 "

Somit sind zu Suppleanten bes Obergerichts gewählt: bie Herren Fürsprecher Haberli und Buhlmann.

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Von 198 Stimment	en erh	alten	im	erften Wahlgang
Zurbuchen .			185	Stimmen.
Nußbaum in	Worb		119	"
Boivin			68	
Morgenthaler			5	"
Moser			3	
Forster			3	"
0	11. 1	m		"

Somit sind gemählt: die Herren Bezirksprokurator Matth. Zurbuchen und Rotar Christ. Rußbaum in Worb.

Wahl des Obergerichtspräfidenten.

Von	151 Stimme				
	Leuenberger	•		118 Stir	nmen.
	Juillard.	•		9	"
	Beerleder			5	"
	Lerch	٠	 •	4	"
	Egger .	•	 •	2	"
	Teuscher .		 •	1	"

Somit ist zum Obergerichtspräsibenten gewählt: Herr Oberrichter Le uen berger, der bisherige.

Wahl von 8 Mitgliedern des Obergerichts.

Soudt pon o Smithingen pro					n Ant	Sprigeringes.		
	-Stimm	ienben	we	rben	im	ersten	Wahlgang	
gewählt:							7	
Oberrichter						199	Stimmen.	
"	Lerch		٠		, ,,	198	"	
,,	Marti				, ,,	198	"	
"	Egger				, ,,	197	,,	
 "	Eagli				. ,,	194	"	
"	Antoi	ne.			. ",	192	"	
,,	Mign					192		
alt Regieru	agrath I	eusch	er		"	144	"	
Repterer ift in	mohl für	hen H	eft	her	Mmta	hauer	hea hemis-	
Letterer ift somohl für den Reft der Amtsbauer des demis- fionirenden Herrn Gatschet bis 30. September 1878 als für								
eine neue Amtsdauer vom 1. Oktober an gewählt.								
Ferner haben Stimmen erhalten:								
	indt, Fürs					. 78		
æ	divin .					. 6		
@	tooß .					. 5		
Q)					•	. 4		

Steck, Großrath .

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Expropriationsgesuch der Ginwohnergemeinde Dicki.

Räz, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regierungs=
rathes. Die ziemlich abgelegene Gemeinde Dick bei Kriechen=
wyl hatte bis dahin eine sehr mangelhaste und theilweise
gesährliche Wegverbindung, sowohl mit dem Bezirkshauptort
als mit den umliegenden Gemeinden. Sie hat daher in ganz
berechtigter Weise Anstrengungen gemacht, bessere Verdin=
dungen zu bekommen, und sie hat ein daheriges Projekt vor
2 Jahren zu Ende gedracht. Die Pläne für diese Straße
IV. Klasse sind vom Großen Rathe in der Julisession des
vorigen Jahres genehmigt und in der Sitzung vom letzen
Februar ist ein Staatsbeitrag für das Unternehmen bewilligt
worden. Leider konnte aber die Gemeinde das nöttige Land
nicht alles in gütlicher Weise erwerben. Die Arbeiten sind
im Gange und es ist absolut nothwendig, daß mit der Landerwerbung vorgegangen werden könne, sonst müssen die
Arbeiten eingestellt werden. Es stellt daher die Gemeinde das
Gesuch, es möchte ihr der Große Rath das Expropriationsrecht ertheilen. Die Gemeinde hat die vorgängig nöttigen
Vorsehren gemacht, wie sie der § 14 des bezüglichen Gesehes
von 1868 vorsieht. Der Regierungsrath ist einstimmig der

Ansicht, es solle ber Große Rath der Gemeinde das Expropriationsrecht ertheilen und stellt daher diesen Antrag.

Bom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditbegehren für den Großen Rath.

Scheurer, Direktor ber Finanzen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Schon seit Jahren ift für die Sitzungs= gelber und Reisentschäbigungen des Großen Rathes jeweilen eine Summe von Fr. 46,000 auf das Büdget genommen worden, allein seit Jahren hat sich dieser Kredit stets als ungenügend erwiesen, so daß mit Nachfrediten geholfen werden mußte. Der Grund, warum man den Ansatz nicht erhöhte, wird darin zu suchen sein, daß man hoffte, infolge der Gin= führung bes Neferendums werben sich bie Sitzungen bes Großen Rathes vermindern. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt, fondern die Sitzungen haben fich im Wegentheil eber vermehrt. Im gleichen Falle, wie bis bahin, ist man auch im gegenwärtigen Jahre. Die Fr. 46,000 für ben Großen Rath sind nicht nur aufgebracht, sondern es ist noch ein llebers schuß des Bedürfnisses bereits vorhanden und zwar von Fr. 11,000 für die lette Seffion. Das ift benn auch ber Brund, warum die Taggelber und Reiseentschädigungen gestern nicht ausbezahlt werden konnten, indem man den Kredit nicht hatte. Zu der letzten Sitzung kommt nun noch die gegenwärtige, und es ist für beibe zusammen eine Summe von Fr. 15,000 nothwendig. Die Regierung beantragt baber, es möchte ber Große Rath einen Nachtredit von diesem Betrage bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, man sollte nicht nur für bie lette und die gegenwärtige Seffion forgen, sondern auch für diejenige, die man im August ober Sep= tember abzuhalten beabsichtige, um die erfte Berathung bes Stempelgesehes vorzunehmen. Diese Session murbe mahrscheinlich auch Fr. 15,000 kosten, so daß ein Kredit von Fr. 30,000 nöthig wäre. Für die Novembersitzung braucht in diesem Jahre nicht gesorgt zu werden, da die daherigen Ent= schlung gelangen. Die Regierung stimmt dem Antrag der Statswirthschaftskommission bei und schlägt daher vor, es möchte ber Große Rath einen Nachtredit von Fr. 30,000 bewilligen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staats-wirthschaftskommission. Wir haben es mit dem vierten Rech-nungsjahre des disherigen vierjährigen Büdget zu thun. Wie ist es gekommen, daß in diesem letztern der Kredit für den Großen Rath zu gering angesett war? Der Große Rath hatte in der Periode von 1870—1874 jeweilen nur kurze und wenige Sitzungen, und man glaubte bei der Büdgetirung, es werde auch in den künstigen Jahren so gehen. Da diese Erwartung sich nicht ersüllt hat, ist man genöthigt, einen Nachkredit zu verlangen. Im nächsten vierzährigen Büdget wird man dann hoffentlich einen Ansat aufnehmen, der dem wirkslichen Bedürsniß entsprechen wird. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt die Genehmigung eines Nachkredites von Fr. 30,000, da sie glaubt, es solle ein Kredit bewilligt werden, der für das ganze Jahr hinreicht.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Kredit von Fr. 30,000 ohne Einsprache.

Nachtredit für die Amts: und Gerichtsschreibereien.

Sheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist eine Neuerung, welche durch das Geset über die Amis = und Gerichtsschreis bereien eingeführt worden ist, die, daß diese Beamten aus der Staatskasse besoldet werden und eine Entschädigung für die nöthigen Büreauangestellten erhalten sollen. Die Besoldung der Beamten wird den Großen Nath, die Entschädigung durch den Regierungsrathssessen Nath, die Entschädigung durch den Regierungsrathssessenkt und zwar beginnend vom 1. Juli 1878 an. Nun ist natürlicherweise auf dem viersährigen und insolge dessen auch auf dem diessjährigen Büdget hiefür der nöthige Kredit nicht ausgenommen, indem zur Zeit der Absalfung des viersährigen Büdgets diese Neuerung noch nicht vorhanden war, sondern die betressenen Beamten die Sporteln zu ihren Handen bezogen. Es bestragen nun:

Es ist baher, nach Abzug bereits bestehender Bübgetkrebite, für die Ausrichtung der halbjährigen Besolbungen und Entschädigungen pro 1878 ein Kredit von Fr. 232,250 nothwendig.

Dazu kommt noch etwas Ferneres. Es ist nämlich durch Dekret bestimmt worden, daß da, wo infolge momentan ftarken Geschäftsandranges ber bewilligte Rredir für die Büreauangestellten nicht hinreicht, eine Extrazulage beschlossen werden kann. Bisber sind mehrere Gerichtsschreiber und Amtsschreiber mit bem Gesuche um Bewilligung einer Zulage eingekommen, allein es ist nur einem entsprochen worden, bemjenigen von Oberhaste. Dieser Amtsbezirk befindet sich in einer totalen Krifis, indem nicht nur eine Menge Personen, sondern ganze Gemeinden im Zustande der Liquidation sind. Das Amts= blatt ist angefüllt von Gantsteigerungen aus diesem Amts= bezirk. Es ist baher bem Gerichtsschreiber nicht möglich, die Geschäfte mit einem einzigen Angestellten zu besorgen, infolge dessen ber Regierungsrath ihm für dieses Halbjahr eine außer= ordentliche Zulage von Fr. 1000 bewilligte. Es könnten nun viel= leicht auch von andern Gerichtsschreibereien ober Amtsschreibereien ähnliche Begehren kommen und bewilligt werben. Man hat aber gefunden, es sei besser, wenn nicht ein größerer Rredit bewilligt werde, als vom Regierungsrath bereits zu= gestanden sei; wenn ein größerer Rredit vorhanden sei, so mare zu gefahren, daß die Begehrlichkeiten größer murden,

und daß der Regierungsrath eber bereit ware, ihnen nach=

zugeben.

Man fann nun angesichts diefer bebeutenben Summe von Fr. 232,250 fragen, welcher Betrag dem Staate an Sporteln und Gebühren zufließen werde. Es ift unmöglich, auf diefe Frage gegenwärtig eine bestimmte Antwort zu geben, denn das Gefet ift erft feit bem 1. Juli in Wirksamkeit, fo daß noch kein Monatsabschluß vorliegt. Wenn aber auch ein foldher vorläge, so wurde er keine sichere Bafis bieten, indem ber Monat Juli aus zwei Gründen kein normaler sein wird. Erstens herrschte nämlich auf den Amtoschreibereien und Gerichtsschreibereien unmittelbar vor dem 1. Juli eine außersordentliche Thätigkeit, um die hängigen Gelchäfte, die noch den betreffenden Beamten bezahlt murden, zu erledigen, fo daß keine berartigen Geschäfte auf ben 1. Juli verschleppt worden find. Sobann ift eine große Bahl von Geschäften, die für ben Staat einträglich sind, namlich Handanberungen zwischen Bater und Söhnen, Abtretungen auf Rechnung zukunftigen Erbes, noch vor bem 1. Juli gemacht worben, und zwar in gewiffen Gegenden ganz systematisch, indem solche Geschäfte bisher keine Handanderungsgebühren zu bezahlen brauchten,

während dies künftighin der Fall sein wird.
Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten einen Kredit von Fr. 232,250 bewilligen. Ich brauche nicht beizufügen, daß diese Summe ganz oder zum größten Theil wieder in die Staatskasse zurücksließen wird.

Rummer, Direktor, als Berichterftatter ber Staatswirthschafte tommission. Das Gesetz über die Amts= und Gerichtsschreibereien ift vom Volke angenommen und es muß diese Besoldung nachträglich in der Form von Nachkrediten auf's Bübget genommen werben. Es ift nun zwar zu erwarten, daß diefer Mehrausgabe auch eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber stehen wird, aber ba die Regierung nicht von sich aus über diese Mehreinnahme verfügen tann, fo mußte fie zur Deckung der fraglichen Ausgabe einen Nachkredit vom Großen Rathe verlangen. Die Staatswirthschaftskommission ift mit dem Antrage ber Regierung einverstanden, und namentlich auch damit, daß für außerordentliche Ausgaben jeweilen nicht mehr bewilligt werbe, als was sich sofort als nothwendig herausgestellt hat. Es ist der Wunsch der Staats= wirthschaftstommission, daß man da möglichst zurückhaltend sei mit den Ausgaben und es freut sie, zu sehen, daß die Regierung darauf halt, in diesem Sinne zu verfahren.

Der verlangte Nachkredit von Fr. 232,250 wird genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen bei 176 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1) François Léger Béhé, von Eglingen, im Essaß, französischer Bürger, geboren 1853, unverehirathet, Ziegler in Frégiécourt, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 159 Stimmen.

2) Friedrich Wilh. Louis Dettmer, von Stadthagen, Fürstenthum Schauenburg-Lippe, geboren 1854, unverheirathet, Commis in einem Bankhause in Bern, dem die Burgersgemeinde Jeltwald ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Entsprechung 161 Stimmen.

3) François Babely, von Senarclens, Kt. Waabt, geboren 1841, Uhrenmacher in Nibau, verheirathet mit Wagb. Heß, verwittwete Bigler, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Nidau zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 164 Stimmen.

4) Alexander Theodor Franke, von Glubstadt, in Schleswig-Holstein, geboren 1853, Buchhandlungsgehülfe in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bremgarten=Herrschaft.

Abstimmung.

Für Entsprechung 159 Stimmen.

5) Antoine Auguste Merat, von Brébotte, französisches Departement des Oberrheins, geboren 1835, Bürean-Angestellter in Pruntrut, verheirathet und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Pruntrut.

v. Wattenmyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Anton August Merat aus Frankreich, Angeftellter in Pruntrut, Bater eines Rinbes, laut den vorhandenen Aften fehr gut beleumdet, verfügt über ein Vermögen von eirea Fr. 14,000. Nun scheint aber bieser Merat einer etwas ertremen religiofen Partei anzugehören, was bei Behandlung feiner früher eingereichten Naturalisationsgesuche Bebenken erregt zu haben scheint, so baß biese Gesuche abgewiesen worden find. Das vorliegende neue Gesuch ift von der abgetretenen Regierung zur Bewilligung empfohlen worden. Der Regierungsrath ist jeweilen von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn alle Requisite erfüllt sind, die perfonlichen, finanziellen, moralischen, kein Grund vorhanden set, bie Naturalisation zu verweigern, wenn nicht gang spezielle Gründe bagegen sprechen. Ich mache aber noch auf einen andern Umftand aufmerksam. Die Gründe, welche früher hier geltend gemacht worden sind, waren theils politischer, theils religiöser Natur. Solche Grunde scheinen mir nicht genügend, um eine Naturalifation zu verweigern. Im Gegentheil könnte ein folcher Fall die Wirkung haben, daß unsere eigenen Burger im Ausland größern Berationen ausgesett wurden. Wenn wir verlangen, daß unfere eigenen Burger im Ausland unbehelligt bleiben und fich ungeachtet ihrer reli= giösen und politischen Ansichten bort sollen aufhalten können, jo muffen wir auch Gegenrecht halten. Das lette Mal, als über dieses Gesuch abgestimmt wurde, erhielt der Betent die Mehrheit der Stimmenden, bagegen nicht die 2/3 Mehrheit, welche für die Naturalisation vorgeschrieben ist. Ich nehme an, daß ber Große Rath diesmal bem Gesuch entsprechen werbe.

Abstimmung.

Expropriationsgesuch für die Frittenbachftrage.

Räg, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Dieses Geschäft ift schon längere Zeit hängig unb

hatte bereits vom abgetretenen Großen Rathe behanbelt werben sollen. Wie Sie aus dem eben verlesenen Vortrage entnommen haben, befindet sich bei der Ortschaft Zollbrück, wo
verschiedene Straßen einmünden, der sogenannte Frittenbachstutz, welcher den Verkehr namhast erschwert. Es hat sich
nun eine Gesellschaft gebildet, um diesen Stutz zu korrigiren,
allein die Landerwerdung konnte nicht überall in gütlicher Weise abgethan werden, so daß die Gesellschaft das Expropriationsrecht verlangt. Sie hat die im Expropriationsgesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt. Es ist dabei eine Einsprache eingelangt von einem gewissen Johann Baumgartner,
allein diese Einsprache ist civilrechtlicher Natur und muß daher auf dem Civilwege erledigt werden. Die Korrektion ist
im öffenklichen Interesse, und es schlägt daher der Regierungsrath vor, es möchte der Große Rath der Gesellschaft sür die
Korrektion der Frittenbachstraße in den Gemeinden Rüderswyl
und Lauperswyl das Expropriationsrecht ertheilen.

Bom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlafgesuche.

v. Wattenwyl, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Erlauben Sie mir einige allgemeine Bemerkungen, bevor wir auf die Behandlung ber einzelnen Strasnachlaßgesuche eintreten. Es liegen circa 30 Hälle vor. Ich habe mich gefragt, woher diese starke Zubrang komme, ob da nicht vielleicht etwas incorrekt und nicht mit der nothigen Gründlichkeit versahren werde. Bis dahin hat einsach der Bericht des Zuchthausverwalters als Regel gegolten. Dieser Bericht hat sich aber nur über zwei Punkte ausgesprochen, ob nämlich, wie er sich ausdrückt, der betreffende Strässing primitiv, oder ob er bereits im Zuchthaus von Bern gesessen, und ob er sich im Zuchthaus von Bern gesessen, was diese beiden Punkte bejaht wurden, so wurde der Strässing zum Nachlaß empschlen.

Ich muß nun aufrichtg sagen, daß ich dieser Anschauungsweise nicht beipflichten kann. Es hat mir geschienen, daß diese
beiden Momente nicht genügen, um Strästlingen einen beträchtlichen Theil der Strase nachzulassen; denn es kann ein
Strästling in Thorberg oder in einem andern Kanton im
Zuchthaus gewesen, er kann vielleicht schlecht beleumdet und
in seiner Gemeinde, ja bei seiner Familie ein gefürchteter
Mann sein. Unter solchen Umständen kann das Motiv, daß
ber Betressende noch nie im hiesigen Zuchthaus gewesen, nicht
genügen, um ihm ohne Weiteres ein Viertheil seiner Strase
zu erlassen. Was die gute Aufführung im Zuchthaus betrifft,
so bekenne ich offen, daß es mir scheint, es müsse einer ein
dummer Kerl sein, wenn er sich dort schlecht aufführt; denn
eine schlechte Aufführung hat eine härtere Behandlung zur
Folge. Auch dieses Moment kann mir daher nicht genügen.

Meiner Ansicht nach müssen auch die Aften berücksichtigt werden. Bekanntlich kommt beim Geschwornengericht oft der Fall vor, daß, wenn eine Reihe von Fragen gestellt wird, die Geschwornen dieselben nicht ganz richtig aussassen, wo dies nicht ganz den Akten entsprechend stattsindet. Nun ist allerbings die Kriminalkammer im Falle, da einigermaßen abstelsen zu können, indem sie ein Maximum und ein Minimum der Strase außsprechen kann. Immerhin ist sie der Hauptsache nach an die Ja und Nein der Geschwornen gebunden. Es ist daher gar nicht zu vermeiden, daß hin und wieder ein

Urtheil vielleicht allzu mild, ober aber allzu hart ausfällt, ohne daß deshalb dem Gericht ein Vorwurf gemacht werden kann. Ich habe mir nun zur Pflicht gemacht, soweit es mir möglich war und soweit es die von der neuen Regierung behandelten Fälle betrifft, die Akten nachzulesen. Ich glaubte, diese Bemerkungen vorausschiefen zu sollen, damit Sie wissen, nach welcher Grundlage ich bei der Beurtheilung der Strafsnachlaßgesuche vorgegangen bin.

Es folgt nun die Behandlung nachgenannter Gesuche: Anna Elisabeth Rieder, von Konolsingen, von den Assilien des 2. Bezirks wegen Kindsmord zu $2^{1}/_{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Friedrich Wilh. Guffet, von Uetendorf, von den Af= fifen des 1. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zucht=

haus verurtheilt.

Jules Celestin Thiévent, von Noirmont, am 4. Juli 1872 von den Assisen des 5. Bezirks wegen Todtschlag zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierung srath beantragt, ben beiben Erstgenannten bas lette Biertel und bem Lettgenannten ben Rest ber Strafe zu erlaffen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies find nun brei folche Falle, wo ich nach genauer Prufung der Aften glaube Nachlaß beantragen zu können. Im ersten Fall find die Berhältniffe berart, daß es sich eigentlich mehr um Nieberkunftsverheimlichung handelt; nebstbem ift bie Berfon sehr gut beleumdet. Ebenso glaube ich im zweiten Fall den Nachlaß empfehlen zu dürfen. Im britten Fall würde allers dings der Nachlaß sich auf mehr als ein Orittel der Strafe erstrecken; allein das Urtheil war auch, verglichen mit ähn= lichen Fällen, ein außerorbentlich ftrenges. Die beiden frag= lichen Bersönlichkeiten haßten einander und es war nicht lange vorher zwifchen ihnen eine Mighandlungsscene vorgetommen, wobei der später Getödtete von seinem Meffer Gebrauch machte, was ihm dann eine gerichtliche Verurtheilung zuzog. Eines Abends tam es wieder zwischen ihnen jum Wortwechsel. Der Erstere brotte, vom Messer Gebrauch zu machen, worauf der Petent ein in der Rahe liegendes Stuck Holz ergriff und dem Andern einen muchtigen Schlag verfette. Diefer fette sich nieder und stürzte nach kurzer Zeit tobt zusammen. Bezeichnend ist, daß, als man die Zeugen fragte, warum man nicht nachgesehen habe, was dem Niederstigenden fehle, sie antworteten, er habe es so im Gebrauch gehabt, es sei nicht räthlich gewesen, ihm zu nahe zu kommen. Es beweist dies, daß der Getödtete im Ruf eines streitsüchtigen Burschen stand. Der Petent hat sich nach den Berichten der Zuchthausver= waltung von Pruntrut und Bern musterhaft betragen und wird auch, worauf großes Gewicht zu legen ist, vom Kom= manbanten des Landjägerkorps, der, wenn ich nicht irre, damals die Verhaftung vorgenommen hat, fehr warm empfohlen. Im Uebrigen war er früher gut beleumbet und als ordent= licher, arbeitsamer Mensch in ber Gegend gut angeseben.

Die Anträge des Regierungsrathes werben angenommen.

Karl Brügger, von Frutigen, von ben Affifen bes 2. Bezirks wegen Vertrauensmißbrauch zu 18 Monaten Zucht= haus verurtheilt.

Emil Louis Lhoumann, von Chaintes in Frankreich, von den Ussijen des 5. Bezirks wegen Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Ezechiel Moretti, von Belano in Italien, von den Assischen des 5. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zucht= haus verurtheilt.

Johann Roth, von Melchnau, von den Afsisen des 3. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus ver-

urtheilt.

Der Regierung grath trägt an, ben Betenten bas letzte Biertel ihrer Strafe zu erlaffen.

Angenommen.

Johann v. Känel, von Aeschi, Architekt in Bern, von ben Assisien des 2. Bezirks zu 30 Tagen Gesangenschaft versurtheilt, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, welche dem Einen der Betheiligten einen Beindruch zugezogen hat.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an. Angenommen.

Franz Bouju, Wegmeister in Domphreux, dessen beide Söhne am 27. Dezember 1877 wegen Tobtschlag verurtheilt worden sind, ersucht um gänzlichen oder theilweisen Strasnachslaß für den einen dieser Söhne, Joseph Bouju, der nur der Gehülfenschaft schuldig erklärt worden ist.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird bem Joseph Bouju bas lette Biertel seiner Strafe erlassen.

Friedrich Baur, von den Höfen, gew. Landjäger in Büren, vom Kriegsgericht verurtheilt zu 8 Monaten Gefansgenschaft, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, wegen aussgezeichneten Betrugs mittelst Fälschung von Privatakten.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dieses Gesuch als verfrüht abgewiesen.

Karl Bühler, von Reglau, Kt. St. Gallen, von den Afsisen des 2. Bezirks weden Diebstahl zu 3 Jahren Zucht= haus verurtheilt.

Johann Hermann Hartmann, von Roben in Schleften, von den Affisen bes 2. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Johann Ramsener, von Schloßwyl, von ben Assisen bes 1. Bezirks wegen Nothzucht, Blutschanbe und Verleums bung zu 3 Jahren Luchthaus verurtbeilt.

bung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Joseph Hirt, von Zezwyl, Kt. Aargau, von den Asstiffen des 2. Bezirks wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierung grath trägt an, den Betenten bas lette Biertel ihrer Strafe zu erlaffen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Fälle sind bereits unterm 28. Mai von der abgetretenen Regierung behandelt worden, deren Antrag auf Nachlaß sich rein auf den Bericht der Zuchthausverwaltung stützt, daß die Betreffenden nicht rezidiv seien und sich gut aufgeführt haben. Natürlich bin ich nicht im Falle, einen abweichenden Antrag zu stellen, obschon ich mich schwerlich zu einem gleichen hätte entschließen können.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Karl Aimé Bindit, von La Heutte, von den Affisen des 5. Bezirks zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftung.

Jakob Hofer, von Hermiswyl, von den Assilen bes 3. Bezirks zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandeftiftung.

Berena Hofmann, geb. Müller, von Sut, von ben Ussten bes 4. Bezirks zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen Brandstiftungsversuch und Betrug.

Lucie Builleumier, geb Chatelain, von Obertramslingen, von den Affisen bes 5. Bezirks zu 15 Monaten Zuchtshaus verurtheilt, wegen Brandstiftungsversuch.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dies sind nun vier solche Fälle, die nach dem bisherigen Versahren zum Nachlaß empsohlen worden wären, indem die Petenten noch nie im Zuchthaus gewesen sind und sich dort gut aufgeführt haben. Ich habe aber geglaubt, es sei in diesem Augenblick nicht der Fall, vier Brandstifter zum Nachlaß zu empsehlen, indem ein solcher Beschluß bei der ganzen Bevölsterung des Kantons einen höchst fatalen Eindruck machen würde.

Der Untrag bes Regierung grathes wird genehmigt.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes wird als verfrüht abgewiesen das Strafnachlaßgesuch des Friedrich Herm ann sen, von Thöning in Dänemark, auch bekannt unter dem Namen John Redcliff oder Graf von Abot, von den Assisch des Oberlandes wegen Betrug und Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

Julius Wiedemar, Kassenfabrikant in Bern, von bem korrektionellen Gericht von Bern unter Anderem zu 2 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Mißhandlung.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung an.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist bereits von der abgetretenen Regierung behandelt worden, und ich bin nicht im Falle, eine abweichende Unsicht

geltend zu machen. Wiebemar hat sich an bem Journalisten Bühler wegen einer unbeliebigen Zeitungskorrespondenz über seine Kassenproben auf die nicht mehr ganz ungewöhnliche Weise gerächt, daß er ihm in einem öffentlichen Restaurant einige Hiebe versetzt hat. Als Kassenfabrikant an die Bearbeitung ziemlich harrer Metalle gewöhnt, hat er auch diese Bearbeitung des Bühler in etwas allzu energischer Weise vollzogen, so daß eine mehrtägige Arbeitsunsähigkeit des Mißhandelten die Folge war. Wiedemar ist deshalb zu einer unbedeutenden Gesangenschaftsstrase verurtheilt worden, um deren Nachlaß er nunmehr anhält. Ich habe aber, wie gesagt, nach Einsicht der Akten nicht geglaubt, den früheren Antrag der Justizsbirektion abändern zu sollen.

Der Antrag bes Regierungsrathes wirb ange-nommen.

Gottlieb Schäfer, von Zäziwyl, von dem Gerichtspräsidenten von Bern zu 800 Fr. Buße und 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wegen Widerhandlung gegen das Geset über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Der Regierungsrath trägt auf vollständigen Rach= lag ber Buge an.

Heren Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent Schäfer, auch unter dem populären Namen "Schinder- liebel" bekannt, gibt sich hie und da mit Mediziniren ab, wie es scheint, mit ziemlichen Zuspruch. Er ist deshalb im vorigen Jahre wiederholt bestraft worden und hat, weil absolut zahlungsunfähig, seine sämmtlichen Bußen mit beinahe einem halben Jahr dis Mitte Juli in Schloßwyl absiten müssen. Mittlerweile ist er vom Nichteramt Bern aus dem gleichen Grunde zu 30 Tagen Gesangenschaft und 800 Fr. Buße verurtheilt worden. Der Richter war jedenfalls über die Zahlungsunfähigkeit des Schäfer nicht orientirt, sonst hätte er wohl von der Buße abstrahirt und die Gesangenschaftsstrafe entsprechend erhöht. Der Petent müßte nun, um die Buße abzusitzen, 200 Tage in's Gesängniß marschiren und hätte also im Ganzen 230 Tage auszuhalten. Der Regierungsrath ist der Unsicht, es könne nicht im Sinne des Gesetzeliegen, daß die Aussprechung von Bußen eine so weit gehende Freiheitsstrafe nach sich ziehe, und trägt deshalb auf gänzelichen Rachlaß der Buße an.

Genehmigt.

Chriftian Sommer, von Wykachengraben, und Rubolph Bernharbt, von Seeberg, von ben Affisen des 1. Bezirks der erste zu 14, der zweite zu 8 Tagen Gefangenschaft ver= urtheilt, wegen Begünstigung bei Wechselfälschung.

Der Regierungsrath trägt auf Abweifung an.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Die beiben Petenten find bereits früher vom Großen Rathe abgewiesen worden und erneuern nun ihr Gesuch, weil sie vermuthen,

es möchte basselbe, wie es allerbings hin und wieder vorkommt, damals bei allgemeiner Unausmerksamkeit behandelt und beshalb abgewiesen worden sein. Im Uedrigen ist das Gesuch schon von der abgetretenen Justzdirektion mit dem Antrag auf Abweisung begutachtet worden, und ich sehe mich nicht veranlaßt, einen abweichenden Antrag zu stellen, will aber gewärtigen, ob ein solcher aus der Witte der Versammlung ersolgt.

Gfeller, von Wichtrach. Die Betenten find ichon feit langen Sahren als Guterbesitzer in Riederwichtrach angeseffen. Sie sind allerdings zu Anfang dieses Jahres vom Schwursgericht, mit Stichentscheib, wie man sagt, der Begunstigung bei Wechselfälschung schuldig erklärt worden. Ich erlaube mir nun, die nabern Umftande des Falles mitzutheilen. Gin gewiffer Rieder, Kalberhandler in Riederwichtrach, macht mit Hulfe seiner Frau einen falschen Wechsel, zieht auf biesen Fr. 900 und bezahlt damit verschiedene Schulden und u. A. auch Darleben von einigen hundert Franken, die ihm von Bernhard und Sommer gemacht worden sind. Die Sache wird entdeckt, der Mann mit $3^{1}/_{2}$ Jahren Zuchthaus bestraft, und die Frau springt aus Verzweiflung über die Strafe in bie Aare. Unbegreiflich ift nun, daß das Gericht Mitschulb ber Petenten angenommen hat. Diese Männer sind von Je-bermann geachtet und geliebt, ordnungsliebende Haushalter und gute Bater zahlreicher Kinder, die fie zu braven Menschen erzogen haben. Daß sie gerade aus bem burch Wechselfalschung beschafften Gelbe bezahlt worden sind, ift ein Zusall, für den sie nichts können; sie haben auch das Geld zurückgegeben und alle Gerichtskosten bezahlt. Hingegen die Gefangenschaftkstrafe lastet sehr schwer auf ihnen und ihren Kindern, indem sie badurch, wie fie fich ausgesprochen haben, gleichsam ihr ganges Leben und alle Freude am Leben verwirkt hatten. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß man, um nicht ferneres Unglud herbeizuführen, ben Betenten menigftens die Befangenschaftsstrafe erlasse.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Kardinalpunkt der Sache liegt darin, daß die Petenten verzurtheilt werden mußten, um zivilrechtlich haftbar gemacht werden zu können. Nun glaube ich, diese Haftung würde durch den Nachlaß der Gesangenschaftsstrase nicht in Frage gestellt, und deshalb will ich, so viel an mir, mich dem Anstrag des Herrn Gseller nicht widerschen.

Wyttenbach. Ich möchte die beiden Petenten Ihrem geneigten Wohlwollen bestens empsehlen. Wenn in irgend einem Falle der Große Rath von dem ihm eingeräumten schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch machen soll, so ist es hier am Platze. Worin besteht eigentlich die Wissethat dieser zwei armen Sünder? Darin, daß sie sich für zwei berechtigte Ansorberungen theils an Darlehen, theils an Hauszins von dem später vergeltstagten und kriminalisirten Rieder haben bezahlen lassen, zu einer Zeit, wo sie noch nicht gewußt haben, daß das Geld von einer verbrecherischen Handlung herrührt. Ich möchte nun, die Hand ausst herz gelegt, fragen, ob nicht Jeder von uns sich für gegründete Forderungen bezahlt zu machen sucht, immerhin auf loyalem Wege, wie es hier auch der Fall gewesen ist. Die Petenten sind rechtschaffene, friedliebende Männer, treue Familienväter und noch immer genug gestraft damit, daß sie den ihnen auserlegten Kostenantheil bezahlen und das Geld restituiren müssen.

Das Prafidium macht aufmerksam, daß nach § 84 bes Reglements geheime Abstimmung stattfindet.

	21 b ft	tim m	ung.		
Für Willfahr			•	131	Stimme
Für Abschlag	•			41	"

Das Strafnachlaßgesuch bes Nägeli wird ohne Diskussion abgewiesen.

Der neugewählte Regierungsrath Nußbaum, vom Prä= sibium über die Annahme der Wahl befragt, verlangt 8 Tage Bebenkzeit, mas ihm vom Großen Rathe bewilligt wird.

hierauf wird die bem David Schuhmacher in St. Stephan megen unbefugten Holzichlags auferlegte Buge von Fr. 240 auf Fr. 60 herabgesett.

Strafnachlaggesuch ber Maria Nägeli geb. Henzi, aus Bürtemberg, in Bern, wegen Berleumbung, und Unftiftung zur Verleumdung von der Polizeikammer zu 30 Tagen Ge= fangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

herr Berichterftatter des Regierungsrathes. Der Fall betrifft Berleumbung zwischen Handwerkern, wahrschein= lich aus Brodneib. Der Ehemann Nägeli ist in erster In= stanz zu 15, seine Frau und eine britte flüchtig gewordene Person zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden. Die Verurtheilten haben dann refurrirt, und die Polizeikammer hat den Chemann freigesprochen, hingegen das Urtheil gegen die Shefrau und die dritte Person bestätigt. Die Chefrau Nägeli hat sich aber damit nicht begnügt, sondern ein Revisionsurtheil eingereicht, bas abgewiesen worden ift. Hierauf hat fie ein erstes Mal ben Großen Rath behelligt, ift abgewiesen worden und kommt nun zum zweiten Mal um Strafnachlaß ein.

Nun mache ich vor Allem aufmerksam, daß nach meinem Dafürhalten der Große Rath im Allgemeinen bei ben fogenannten Delikten, und besonders bei Berleumdungen und Ehr= verletzungen sehr vorsichtig sein soll, indem, wenn man hier ansangen würde, zu begnadigen, man mit solchen Geschäften förmlich überschwemmt wurde. Ferner handelt es sich um die Frage, ob der Große Rath sich ein zweites und vielleicht drittes Wal mit dem gleichen untergeordneten Geschäft befassen, oder ob es nicht einmal mit einem Beschlusse sein Bewenden haben soll. Wenn bei einer zweiten Gingabe neue Momente für Abanderung bes Beschlusses angebracht würben, so könnte man einen solchen Antrag stellen; allein dies ift hier absolut nicht der Fall. Sinzig das wäre hervorzuheben, daß die neue Eingabe in anftandigem und höflichem Tone gehalten ist, während die frühere in ziemlich unverschämtem Tone laufete und sich namentlich eine durchaus unbegründete Kritit gegenüber den Gerichten hat zu Schulden kommen laffen, und daß die Frau mittlerweile mit Zwillingen niedergekommen ift, ein Umftand, der wenigstens bie sofortige Bollziehung der Strafe bedenklich macht. Allein die Verschiebung der Bollziehung liegt in der Kompetenz der Juftizdirektion, beziehungsweise des Regierungsrathes, so daß der Große Rath damit nicht behelligt zu werben braucht, und im Nebrigen sind neue Gründe für den Nachlaß nicht vorhanden. Ich kann baher nicht anders, als Namens des Regierungsrathes auf Abweisung antragen.

Klane, als Berichterftatter der Bittschriftenkommission. erklärt, daß diese mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ift.

Mit ihren Strafnachlaßgesuchen werden abgewiesen:

Friedrich Fuhrer, von Trub, wegen Nothzucht zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Jean Julien Guillo, Franzose, wegen Fälschung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

Guftav Brétot, von Noirmont, wegen Meineid zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Jakob Ho wald, von Thörigen, wegen Diebstahl zu 11 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Ulrich Berger, Müller zu Münchenbuchsee, wegen Widerhandlung gegen die Forstpolizei zu einer Buße von

Wittwe Unna Stuber, geb. Haufer, in Schüpfen, wegen unbefugter Waldausreutung zu einer Buße von Fr. 90 verurtheilt.

Anzüge des Herrn Wyttenbach.

(Siehe Seite 227 hievor).

Wyttenbach. Bur Begrundung bes Unzuges betreffend Zurudnahme refp. Abanderung zweier Bestimmungen des vom Regierungsrathe erlassenen Tarifs über die firen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Mai 1878 bedarf es nur weniger Worte. Hiebei will ich vor Allem aus bie Erklärung abgeben, daß dem Anzug nicht etwa die Tendenz gu Grunde liegt, als hatte der Regierungerath bei Erlaffung bes fraglichen Tarifs absichtlich bas Amtsschreibereigeset um= gangen. Ich erkläre im Gegentheil, daß die durch den Anzug angesochtenen Bestimmungen auf einem Versehen beruhen muffen, welches in der damaligen Arbeitslaft feine Erklarung findet. (Der Redner verlieft hierauf den Anzug). § 11 des mehrgenannten Tarifs redet von den Gebühren für Anmerstung von gerichtlichen Pfändungen. Nun aber fallen nach dem Gesetz solche Anmerkungen unter die Kategorie der Un= entgeltlichkeit; denn es fagt § 15 des Gefetzes: "Alle auf Eigenthumsübertragungen am Grundeigenthum und auf er= richtete Grundpfandrechte bezügliche Berrichtungen bes Umts= schreibers, als ba sind Unmerfung von gericht-lichen Pfändungen erfolgen als solche unentgeltlich." Diese Bestimmung ift klar. Der Gegenwerth für die Arbeit des Amtsschreibers ift in ber prozentualen Abgabe, in ber Handanberungsgebühr, enthalten. Im ursprunglichen Entwurf war biefe Beftimmung nicht enthalten, aber es ift biefelbe auf einen Antrag angenommen worden und unbeanstandet geblie= Was ben § 12 betrifft, so verhalt sich die Sache so: Bis jetzt bestand ein Dekret, saut welchem dem Amtsschreiber eine Gebühr von 10 Nappen und dem Amtsschaffner eine solche von 15 Nappen von 1000 Fr. zu bezahlen war, jedoch nie weniger als 1 Franken und nie mehr als Fr. 5. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz selbst ausgehoben worden, denn es sagt dieses in § 26, Ziss. "Ausgehoben wird der S 6 der Bersordnung über das Bersahren dei Auszahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse, vom 4. September 1872." Merkmürdigerweise sührt nun die Regierung in ihrem Tarise diese ausgehobene Bestimmung wieder als Grundlage au und sagt, die bezüglichen Gebühren sollen in Zukunft dem Staate zusallen. Das Gesetz hat das gar nicht gewollt, damit in Bezug auf die Grundpsandverträge der Bürger nicht in dem Fall komme, dreimal an den Staat zu bezahlen, einmal eine Prodision dei Erhebung des Darlehens, sodann eine Gebühr ann den Amtsschreiber und Amtsschaffner dei der Auszahlung und endlich die prozentuale Gebühr zum Zweck der Einschreibung in Verlandbund. Der Gesetzgeber wollte, daß nur zweisung in Strundbund. Der Gesetzgeber wollte, daß nur zweisung in Verlandbund.

mal bezahlt werde.

Bas den zweiten Anzug betrifft, so lautet derselbe: (ber Redner verlieft ihn). Nach bem Besoldungsgesetze von 1860 hatte der Regierungsrath das Recht, resp. die Pflicht, in gewissen Umtsbezirken die Stelle eines Umtsschaffners mit berjenigen eines Umtsschreibers zu verbinden, in welchen Fällen der Antsschreiber in der Eigenschaft als Amtsschaffner nur bie Hälfte ber Staatsbesoldung bezog. Dieses Gefet hatte Gultigkeit bis 1875, wo der Große Rath am 1. April neue Befoldungsbetrete erlaffen hat. Es ift allerbings das frühere Gefetz nirgends ausdrücklich aufgehoben, allein nach dem Sinn und Geist ber spätern Erlasse halte ich bafur, daß es aufgehoben ift; benn es heißt darin, daß alle bamit in Wiber= fpruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien. Befoldungsbefrete vom 1. April 1875 lefen wir in § 11: "Die Beamten sind dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig, und es sollen denselben für die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte außer den gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungen und Vergütungen keine besondern Entschädigungen zufließen. Nebenbeschäftigungen, durch welche die Amtsführung beeinträchtigt wird, hat der Regierungsrath, resp. das Obergericht, das Necht und die Pflicht, zu untersagen." Wir haben nach dem Staatsfalender pro 1877/78 noch 15 Amtsbezirke, wo die Amtsschaffnerei mit der Amtsschreiberei vereinigt ist. Es sind dies die Bezirke Narberg, Biel, Büren, Frutigen, Interlaken, Konolsin-gen, Neuenstadt, Oberhaske, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Trachselwald. Seither erschien nun das neue Amtsschreibergesets, welches in § 3 fagt: "Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Büreaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen." nun aber ber Umtsichreiber baneben noch eine fernere Staats= beamtung hat und bafür eine fire Besoldung bezieht, wie macht sich daß? Oft wird die Amtsschaffnerei 1/3, ja die Hälfte der Büreauzeit in Anspruch nehmen; ja es kommt vor, daß aus der Zahl der Angestellten, welche der Amtsschreiber für die Umtsichreiberei erhalt, einer ober mehrere zu Umts-ichaffnereigeschäften verwendet werben. Das ift Thatfache. Wenn also der Amtsschreiber werden. Das ist Lyatsache. Wenn also der Amtsschreiber zugleich Amtsschaffner ist, so kann er in seiner ersten Eigenschaft absolut nicht mehr alle Thätigkeit auf sein Amt verwenden. Ich glaube, es sollte da Abhilse geschaffen werden. Im Dekrete von 1875 ist merkswürzigerweise nichts gesagt, wie es gehalten sein soll in Fällen. wo der Amtsschreiber zugleich Amtsschaffner ist, ob er also da die Hälfte der Zulage beziehen soll oder nicht. Es sollte nicht statthast sein, daß ein Amtsschreiber, der fix besoldet ist, daneben noch Einnahmen hat, die sich auf Fr. 2-3000 belaufen. Ich empfehle Ihnen die Erheblicherklärung meiner beiben Anzuge.

Die beiden Anzüge werben erheblich erflärt.

Beeidigung der Oberrichter.

Es treten nun die neugewählten Herren Oberrichter ein und leiften den verfassungsmäßigen Gid, nämlich die Herren Warti, Egger, Antoine, Migy, Lerch, Eggli, Zeerleder und Teuscher.

Hierauf läßt ber Herr Präsibent noch die Stimmzeddel für sämmtliche kollektiv vorzunehmenden Regierung sstatt= halter= und Gerichtspräsibentenwahlen austheilen und einsammeln und beraumt dann eine Nachmittagssitzung um 3 Uhr an, um das Resultat entgegenzunehmen und, wenn nöthig, das Wahlgeschäft sortzusehen. Diese Nachmittagssitzung soll als eine besondere Sitzung gelten.

Schluß der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Situng.

Dienstag den 23. Juli 1878. Nachmittags 3 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Brunner.

Tagesordnung:

Cröffnung des Wahlresultates betreffend die Regierungsstatthalter: und Gerichtspräsidentenstellen:

1. Wahl der Regierungsftatthalter:

(Siehe die Borschläge der Amtsbezirke und des Regierungs= raths, Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt.)

Eingelangte Stimmzeddel 216. Absolutes Mehr 109.

Gewählt find:

Marberg.

Herr Riklaus Bucher, Gerichtspräsibent in Aarberg, mit 211 Stimmen (Herr Schneeberger erhielt 2 Stimmen).

Marmangen.

herr Gottlieb Geifer, ber bisherige, mit 213 Stimmen.

Bern.

Herr Armand v. Werdt mit 193 Stimmen (Herr Wynistors erhielt 22 Stimmen).

Biel.

Herr Jakob $\mathfrak{Wh}_{\tilde{B}}$ mit 210 Stimmen (Herr Gaßmann erhielt 1 Stimme).

Büren.

Herr Friedrich Schwab, Notar, mit 200 Stimmen.

Burgborf.

herr Beter Mofer, ber bisherige, mit 206 Stimmen.

Courtelary.

Herr Jérome Desvoignes mit 176 Stimmen (Herr Chopard erhielt 21 Stimmen).

Delsberg.

Herr Joseph Erard, Gerichtsschreiber, mit 128 Stimmen (Herr Fenne erhielt 91 Stimmen). Erlach.

Herr Friedr. Alex. Koch er, ber bisherige, mit 198 Stimmen (herr Sigri erhielt 1 Stimme).

Fraubrunnen.

Herr Ulrich Burkhalter, ber bisherige, mit 203 Stimmen.

Freibergen.

Herr Jean Bouchat, Amtschreiber, mit 128 Stimmen (Herr Gigon erhielt 78 Stimmen).

Frutigen.

Herr Daniel Jungen, der bisherige, mit 200 Stim= men (Herr Aelig erhielt 2 Stimmen).

Interlaken.

Herr Chriftian Ritscharb, ber bisherige, mit 211 Stimmen.

Ronolfingen.

herr Johann Reller, ber bisherige, mit 209 Stimmen.

Laufen.

Herr Martin Feberspiel, ber bisherige, mit 139 Stimmen (Herr Burger erhielt 67 Stimmen).

Laupen.

Herr Samuel Kocher, ber bisherige, mit 203 Stimmen.

Münfter.

Herr Louis Péteut, ber bisherige, mit 201 Stimmen (Herr Cuttat erhielt 8 Stimmen).

Reuenstadt.

Herr Friedrich Imer, ber bisherige, mit 205 Stimmen.

Nibau.

Herr Samuel Biebermann, ber bisherige, mit 209 Stimmen (bie Herren Lehmann und Engel erhielten je 2 Stimmen).

Oberhaste.

Herr Balthasar Otth, der bisherige, mit 210 Stimmen (Herr Rägeli erhielt 1 Stimme).

Pruntrut.

Herr Hipolyt Paulet, Grundsteuerdirektor, mit 125 Stimmen (herr X. Kohler erhielt 74 Stimmen).

Saanen.

Herr Joh. Gottl. Aellen, ber bisherige, mit 208 Stimmen.

Schwarzen burg.

Herr Christian Pfister, der bisherige, mit 113 Stim= men (Herr Burri erhielt 100 Stimmen).

Seftigen.

Herr Christian Berger, ber bisherige, mit 209 Stimmen.

Sianau.

herr Chriftian Frant, ber bisherige, mit 207 Stimmen.

Oberfimmenthal.

herr Gottlieb Im ober steg, ber bisherige, mit 208 Stimmen.

Niebersimmenthal.

herr Jatob Rebmann, mit 156 Stimmen (herr Kammer erhielt 52 Stimmen).

Thun.

Herr Friedrich Tichang, ber bisherige, mit 210 Stimmen.

Trachfelmalb.

Herr Jakob Affolter, ber bisherige, mit 211 Stimmen.

Bangen.

Herr Johann Böfiger, ber bisherige, mit 210 Stimmen.

2. Wahl der Gerichtspräfidenten.

(Siehe die Borschläge der Amtsbezirke und des Obergerichts, Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt.)

> Eingelangte Stimmzebbel 220. Absolutes Mehr 111.

Gemählt werden:

Aarberg.

Herr Joh. Zimmermann, Jurist in Lys, mit 204 Stimmen.

Marwangen.

Herr Joh. Kellerhals, ber bisherige, mit 147 Stimmen (Herr Blattner, Notar, erhielt 68 Stimmen).

Bern.

herr Karl Stooß, der bisherige, mit 207 Stimmen.

Biel.

Herr Gottfried Chriften, ber bisherige, mit 205 Stimmen.

Büren.

herr Friedr. Burri, ber bisberige, mit 201 Stimmen.

Burgborf.

herr Samuel Stoof, ber bisherige, mit 204 Stimmen.

Courtelary.

Herr Heinrich Arnold Chatelain, der bisherige, mit 196 Stimmen.

Delsberg.

Herr Jgnace Helg, ber bisherige, mit 122 Stimmen (Herr Macker, Notar, erhielt 72 Stimmen).

Midau.

Herr Eduard Funt, ber bisherige, mit 202 Stimmen.

Erlach.

herr Dr. jur. Rubolf Beber, Gerichtspräsident von Laufen, mit 198 Stimmen.

Oberhasli.

Herr Kafpar Glatthardt, ber bisherige, mit 204 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Joh. Affolter, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Henri Cuenat, ber bisherige, mit 129 Stimmen (Herr Riat, Fürsprecher, erhielt 77 Stimmen).

Freibergen.

Herr Joseph Perinat, der bisherige, mit 139 Stimmen (Herr Joseph Betignat, Abwokat, erhielt 67 Stimmen).

Saanen.

Herr Johann Rußi, der bisherige, mit 205 Stimmen.

Frutigen.

Herr Christian Wittwer, ber bisherige, mit 202 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Franz Anton Binterfeld, Rotar in Bern, mit 136 Stimmen (Herr Zehnber, bisheriger Gerichtspräsibent, erhielt 67 Stimmen).

Interlaken.

herr heinr. Scharg, ber bisherige, mit 204 Stimmen.

Seftigen.

Herr Christian Wyttenbach, Notar in Kirchborf, mit 132 Stimmen (Herr Straub, bisheriger Gerichtspräsibent, erhielt 70 Stimmen).

Ronolfingen.

Herr Christian Gasser, ber bisherige, mit 193 Stimmen.

Signau.

Berr Undreas Mener, ber bisherige, mit 199 Stimmen.

Laufen.

Herr Alexander Halbeisen, Gerichtsschreiber, mit 188 Stimmen.

Ober fimmenthal.

Berr Benbicht Bach, ber bisberige, mit 196 Stimmen.

Laupen.

Herr Jatob Lüthi, ber bisberige, mit 198 Stimmen.

Mieberfimmenthal.

Herr Gottfried Zumbrunn, ber bisherige, mit 200 Stimmen.

Münfter.

herr Eugen Parob, ber bisberige, mit 189 Stimmen.

Reuenstabt.

Herr Jacques Germiquet, der bisherige, mit 148 Stimmen (Herr Boivin erhielt 50 Stimmen).

Thun.

Herr Johann Wirth, der bisherige, mit 206 Stimmen.

Tradfelwalb.

herr Friedrich Butberger, ber bisherige, mit 204 Stimmen.

Bangen.

herr Joh. Ulr. Mägli, ber bisherige, mit 203 Stimmen.

Auf den Antrag des Präsidenten werden ermächtigt: 1. das Büreau des Großen Kathes zur Ersetzung der vakanten Stellen in den Spezialkommissionen;

2. ber Regierungsrath gur Beeibigung ber neuge= wählten Mitglieber bes Regierungsrathes, wenn sie bie Un= nahme ber Stelle erklärt haben werben.

Lindt. Ich bin so frei, die Anfrage zu stellen, ob es eigentlich der Fall sei, diese kurze Sitzung als eigentliche Sitzung zu erklären und dafür ein Tagzeld auszurichten. Heute haben wir vernommen, daß der Kredit für den Großen Kath nicht einmal für die letzte Sitzung genügt. Ich stelle ben Antrag, für die heutige Nachmittagssitzung keine Sitzungssgelber zu dekretiren.

Imobersteg. Ich könnte mich bem ganz gut fügen, aber man muß nicht vergessen, daß viele Mitglieder wegen bieser Nachmittagesitzung in Bern übernachten muffen. Wir können nicht nur von einer Stube in die andere gehen.

Kummer, Direktor. Das erste Mal, als man beschlossen hat, eine Nachmittagssitzung für eine eigene Sitzung zu zählen und bafür ein besonderes Taggeld auszurichten, war es am Samstag, wo man sich sagte, daß einzelne Mitsglieder infolge dessen über den Sonntag nicht nach Hause können. Später aber hat man oft in der Woche Nachmittagssitzungen gehalten, welche als eigene Sitzungen gerechnet worden sind, ohne daß man viel mehr geleistet hätte, als wenn man die Morgensitzung auf die übliche Zeit ausgedehnt. Es ist daher gut, daß diese Anregung einmal gemacht wird. Indessen siesen wegen dieser Nachmittagssitzung eine Anzahl Witglieder heute nicht mehr nach Hause zurücklehren können.

Lindt. Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß für diejenigen Mitglieder, welche heute nicht nach Hause zurücklehren können, das Taggelb ausgerichtet wird. Hingegen möchte ich es den Uebrigen nicht zukommen lassen.

Herr Präsident. Ich werde über die Frage abstimmen lassen.

3pro. Ich glaube, der Präsident solle entscheiden.

Herr Präsident. Ich glaubte, vorschlagen zu sollen, bie Nachmittagssitzung als eine besondere Sitzung zu betrachten, weil man ohne diese Nachmittagssitzung dann morgen nochsmals hätte zusammentreten müssen, um das Wahlresultat entgegenzunehmen und allfällige zweite Wahlgänge zu treffen. Dagegen scheint es mir, man könne zwischen den einzelnen Mitgliedern des Großen Kathes keinen Unterschied machen, sondern müsse entweder Allen oder Keinen das Taggeld aus =

richten. Ich will Herrn Lindt anfragen, ob er einen förm= lichen Antrag stellt.

Lindt. Ich will mich bamit begnügen, wenn man ber Anregung für die Zukunft Folge gibt.

Herr Präsibent. Es ist somit die Sache als erledigt zu betrachten, und es bleibt bei der heute Morgen getroffenen Anordnung.

Nach bem Namensaufrufe sind 219 Mitglieder answesend; abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren Gruber, Immer in Meiringen, Nägeli, Schwab, Sterchi, Streit, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Boß, Brand in Vielbringen, Burren in Bümplitz, Burren in Köniz, Carraz, Feune, Fleury, Flückiger, Galli, Grenonilstet, Gurtner, Hauser, Hossteter, Joost, Kohler in Pruntrut, Lanz, Prêtre in Pruntrut, Rebetez, Reisinger, Riat, Ruchti, Schori, Steullet, v. Wattenwyl.

Herr Präsident. Damit sind unsere Traktanden ersledigt, und wenn wir schon nur eine kurze Sitzung gehabt haben, so war es doch eine michtige. Ich hosse, daß die Rezgierungsräthe, die wir gewählt haben, die Wahl annehmen werden, und habe auch die Ueberzeugung, daß die sämmtlichen Oberrichter, die wiederum in ihren Stellen bestätigt worden sind, sowie der neugewählte Herr Teuscher ihr Amt sehr gut verwalten werden. Ich glaube deshalb, wir können mit dem, was wir in dieser kurzen Zeit von zwei Tagen gemacht haben, ganz zusrieden sein. Indem ich Ihnen für Ihre Ausdauer danke und glückliche Heimkehr wünsche, erkläre ich die Session für geschlossen.

Schluß ber Sitzung und ber Seffion um 33/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letten Session eingelangten Yorstellungen und Bitlichriften.

Sesuch des J. P. Belet, Priester und gew. Großrath in Montignez, mit dem Schlusse, es möchte das Kirchengeseth für den katholischen Kantonstheil als inconstitutionell und dennach auf denselben als nicht anwendbar erklärt werden, vom 18. Juni 1878.

Eingabe bes nämlichen vom 26. Juni, wodurch er obiges Gesuch zurückzieht.